

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -
5.1928/30[?]**

Anlage 1-10

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

Anlage 1.

An den Landtag des Großherzogtums.

Das immer mehr hervortretende Bedürfnis, auf einzelnen Stationen des Herzogtums die Gendarmen zu vermehren, die bestehende und vom letzten Landtage anerkannte Unzulänglichkeit der Nebenbezüge der Gendarmen sowie die Notwendigkeit einer Abänderung der geltenden Vorschriften in mehreren anderen Punkten haben die Staatsregierung veranlaßt, einen neuen Normal-Stat der Stärke und Verpflegung der Gendarmerie für das Herzogtum und das Fürstentum Lübeck nebst den dazu gehörenden näheren Bestimmungen aufstellen zu lassen. Indem die Staatsregierung den Entwurf, dessen Inkrafttreten zum 1. Januar 1907 in Aussicht genommen ist, nebst Begründung hierneben vorlegt, läßt sie ergebenst beantragen:

der geehrte Landtag wolle dem Normal-Stat und den näheren Bestimmungen seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Oldenburg, den 8. August 1906.

Staatsministerium.

Willich.



Normal-Stat der Stärke und Verpflegung der Gendarmerie
für das Herzogtum Oldenburg und das Fürstentum Lüneburg vom 1. Januar 1907 an.

Kopfabl.	Rationen.		Im einzelnen <i>M</i>	Im ganzen <i>M</i>
A. Kopfabl, Besoldung und Rationen.				
1		Kommandeur: Vergütung ohne Pensionsberechtigung von monatlich 100 <i>M</i> 1200 <i>M</i> Der jetzige Inhaber der Stelle behält die bisherige Vergütung von monatlich 150 <i>M</i> .		
1		Stabswachtmeister: Gehalt 2100—2700 <i>M</i>		
9		Wachtmeister (Berittführer): Gehalt je 1720—2020 <i>M</i>		
94		Gendarmen: Gehalt je 1300—1700 <i>M</i>		
1		Ökonom (nicht pensionsberechtigt) 450—750 <i>M</i>		
		Soldzulage für den Rechnungsführer 500 <i>M</i>		
<u>106</u>				
Dienstaufwands-Entschädigung.				
1		Kommandeur — einschließlich Transportkosten und Tagegelde — 600 Der jetzige Inhaber der Stelle behält die bisherige Entschädigung von 1000 <i>M</i> .	600	
1		Stabswachtmeister — desgleichen — 600 Für Dienststreifen nach dem Fürstentum erhalten der Kommandeur und der Stabswachtmeister Tagegelde und Transportkosten vergütet.	600	
9		Wachtmeister (Berittführer) 2700	2700	
93		Gendarmen bis zu 11700	11700	16000
<u>104</u>				
10		Rationen täglich, gibt jährlich 3650 Rationen je 1 <i>M</i> 50 <i>S</i> , bis zu —	—	5475
B. Montierung.				
1		Stabswachtmeister 200	200	
9		Wachtmeister (Berittführer) je 180 <i>M</i> 1620	1620	
94		Gendarmen je 165 <i>M</i> 15510	15510	17330
C. Remonte.				
		Ankauf von Pferden, jährlich bis zu —	—	1500
D. Extraordinarien.				
		1. Medizin und Krankenpflege für 104 Köpfe je 20 <i>M</i> , bis zu 2080	2080	
		2. Pferdeausrüstung, Hufbeschlag, Kurkosten, Armatur und Lederzeug, Reparatur und Ersatz bis zu 1400	1400	
		3. Tagegelde, Transportkosten und Umzugskosten bis zu 7500	7500	
		4. Vergütung für Verwendung von Fahrrädern im Dienste bis zu 5000	5000	
		5. Postfreimarken bis zu 2600	2600	
		6. Schreibgelde bis zu 2300	2300	
		7. Druckfachen, Polizeiblätter, Einbände, Unterricht und Versicherung des Inventars der Kaserne und der Pferde bis zu 1100	1100	
		8. Ortszulagen und unvorhergesehene Ausgaben bis zu 9000	9000	30980
E. Servis.				
		1. Quartiergeld bis zu 32000	32000	
		2. Kasernierungskosten bis zu 2100	2100	34100

Nähere Bestimmungen.

1. Innerhalb der unter A angegebenen Gehaltsätze werden bei befriedigender Dienstleistung und tadelfreiem Verhalten folgende Zulagen nach je 2 Jahren gewährt:

dem Stabswachtmeister 150 *M.*,
den Wachtmeistern (Berittführern) 100 *M.* und
den Gendarmen 75 *M.*

Anspruch auf eine Zulage wird erst mit deren Bewilligung erworben.

Wenn gegen das dienstliche oder außerdienstliche Verhalten der Mitglieder des Korps eine erhebliche Ausstellung vorliegt, wird das Vorrücken entweder ganz unterbleiben oder eine Zulage nur mit einem Teilbetrage oder in längeren Fristen erfolgen. Dem Betreffenden ist der Grund einer solchen Entschliebung auf sein Ansuchen zu eröffnen.

Die Zulagefristen werden von der letzten Zulage bezw. von der Anstellung an gerechnet. Die Gewährung der Zulagen erfolgt von dem ersten Tage desjenigen Monats an, welcher auf den Tag des Ablaufs der für sie bestimmten Frist folgt.

2. Die Dienstaufwandsentschädigung beträgt für den Fußgendarmen 120 *M.*, den berittenen Gendarmen 180 *M.* und den Wachtmeister (Berittführer) 300 *M.* Der Rechnungsführer erhält keine Dienstaufwandsentschädigung.

Die Dienstaufwandsentschädigung wird als Ersatz für die Kosten gewährt, welche den Wachtmeistern oder Gendarmen durch die Dienstleistungen innerhalb ihrer Bezirke, sowie durch alle sich aus den Obliegenheiten ihres Berufes ergebenden Handlungen erwachsen. Für derartige Dienstleistungen werden, auch wenn einzelne Uebernachtungen damit verbunden sind, in der Regel Tagegelder nicht gezahlt.

3. Die Ration wird entweder geliefert oder in bar vergütet.

4. An Montierung werden für die Person in der Regel jährlich 1 Waffenrock, 1 Hose, 1 Paar Stiefel, 2 Unterhosen, 2 Hemden, 2 Paar Lederhandschuhe, 2 Halsbinden, alle 2 Jahre 1 Kiewka, alle 3 Jahre 1 Mütze, sowie alle 4 Jahre 2 Mäntel (darunter ein Regenmantel) geliefert; in jedem 3. Jahre werden 2 Hosen geliefert. Außerdem werden die Helme, für welche eine Tragezeit von vier Jahren angenommen wird, nach Bedarf angeschafft und verausgabt.

Die Wachtmeister (Berittführer) erhalten jährlich eine Mütze.

Uberrittene Wachtmeister und Gendarmen tragen Tuchhosen und kurze Stiefel, berittene Reithosen und lange (Kavallerie-) Stiefel. Für den Dienst zu Fuß kann den berittenen Wachtmeistern und Gendarmen an Stelle der fälligen Reithose eine Tuchhose verabsolgt werden.

Es ist zulässig, den Gendarmen beim Dienstantritt die ihnen für die beiden nächsten Jahre zustehenden Tuchanzüge sogleich zu liefern.

An Stelle der Lieferung von Unterhosen und Hemden, sowie von Stiefeln kann eine vom Staatsministerium, Departement des Innern, festzusetzende Geldvergütung gewährt werden. Außerdem wird für die Reparaturen und die Erneuerung von Waffenrockstragen und Treffen ein bestimmter Zuschuß für die Person gezahlt.

Zur Verabfolgung von Geldbeträgen an Stelle anderer Montierungsstücke oder eines ganzen Anzuges bedarf es besonderer Genehmigung.

Alle Montierungsstücke sind Eigentum des Gendarmerie-Korps, welches über die ausgetragenen Stücke verfügt und bestimmt, welche Stücke den Gendarmen beim Ausscheiden zu belassen, sowie welche Geldbeträge für nicht ausgetragene Stücke zurückzuzahlen sind.

Der etatsmäßige Geldbetrag für Bekleidung im Sinne des Militärpensionsgesetzes vom 2. April 1855 wird für den Stabswachtmeister auf 200 *M.*, für Wachtmeister (Berittführer) auf 180 *M.* und für Gendarmen auf 165 *M.* festgesetzt.

5. Der Erlös für ausrangierte Pferde ist zunächst zur Remonte zu verwenden.

6. Die nicht berittenen Wachtmeister und Gendarmen, welche ein Fahrrad besitzen und dasselbe nach näherer Vorschrift im Dienst verwenden, erhalten zu den Kosten einen jährlichen Zuschuß von 50 *M.*, die berittenen Wachtmeister und Gendarmen einen solchen von 30 *M.*

7. Der Stabswachtmeister bezieht freie Wohnung in der Kaserne oder an Stelle derselben ein Quartiergeld von 600 *M.*; die nicht kasernierten Wachtmeister erhalten jährlich 400 *M.*, die nicht kasernierten Gendarmen jährlich 300 *M.* Quartiergeld.

8. Für teure Stationen wird den Wachtmeistern (Berittführern) und Gendarmen eine Ortszulage gewährt, welche für verheiratete 120 *M.*, für unverheiratete 50 *M.* jährlich beträgt.

9. Eine Überrechnung des Minderverbrauchs in einer Position (abgesehen von den Gehältern) auf die anderen Positionen ist gestattet.

10. Die Kosten werden zwischen dem Herzogtum und dem Fürstentum alljährlich so verteilt, daß jeder Landesteil die Gehälter der in seinem Bereiche angestellten Wachtmeister und Gendarmen, sowie die auf diese entfallenden Ausgaben für Dienstaufwandsentschädigung, Montierung und Rationen trägt. Die Ausgaben zu D 1 und 3 bis 8, sowie E 1 des Normal-Etats werden nach Verhältnis der Kopfzahl der sämtlichen, zu C und D 2 der berittenen, Wachtmeister und Gendarmen einschließlich des Stabswachtmeisters verteilt. Die allgemeinen Kosten der Verwaltung einschließlich der Kasernierungskosten fallen dem Herzogtum allein zur Last, während das Fürstentum die Kosten für die Dienstreisen des Kommandeurs und des Stabswachtmeisters nach dem Fürstentum trägt.

Die nach dem Inkrafttreten des Normal-Etats entstehenden Wartegelder, Pensionen und Witwenkassenbeiträge, sowie die Witwen- und Waisengelder werden gemeinschaftlich getragen und nimmt das Fürstentum an dieser Last alljährlich mit 12% teil.

11. Der Normal-Etat tritt am 1. Januar 1907 in Kraft

Begründung

zu dem Normal-Stat und dessen näheren Bestimmungen.

1. Die Kopfzahl des Korps, welche zuletzt vom 1. Januar 1900 an um 8 Gendarmen vermehrt und bei der Vereinigung der Gendarmerie des Herzogtums und des Fürstentums Lübeck am 1. Januar 1904 nicht verändert ist, beläuft sich nach dem jetzigen Normal-Stat (Patent vom 11. März 1903; Gesetzblatt für das Herzogtum Seite 580 ff) außer dem Kommandeur, dem Stabswachtmeister und dem Ökonomen auf 9 Wachtmeister (Berittführer) und 88 Gendarmen. Wenngleich diese Zahl ungeachtet der inzwischen erheblich gestiegenen Einwohnerzahl der Landesteile und der bedeutend zugenommenen Dienstleistungen der Gendarmen im übrigen noch als ausreichend anzusehen ist, so liegt doch bei einzelnen Stationen des Herzogtums eine Überbürdung der Gendarmen vor, die eine exakte und energische Ausübung des Dienstes nicht mehr möglich macht. Die Staatsregierung hält es für erforderlich, die Zahl der Gendarmen um 6 Köpfe zu vermehren. Es wird beabsichtigt, die Stationen in den Vororten von Wilhelmshaven um 2 Gendarmen, die Stationen Nordenham, Brake und Rastede um je 1 Gendarm zu verstärken, sowie zur Entlastung der Station Damme eine neue Station, etwa in Steinfeld, zu errichten und diese mit 1 Gendarm zu besetzen.

Die Station Bant, welche die Gemeinden Bant und Neuende umfaßt, ist zur Zeit mit 1 Wachtmeister und 9 Gendarmen, die Station Heppens mit 3 Gendarmen besetzt. Die starke und rasche Zunahme der Bevölkerung in den drei Gemeinden — die Einwohnerzahl beträgt nach der letzten Volkszählung über 41 000 — die ausgedehnte Bautätigkeit sowie der Zuzug fremder Arbeitskräfte, der stetig wachsende Verkehr und die in polizeilicher Beziehung herrschenden schwierigen Verhältnisse lassen eine Verstärkung der beiden Stationen um 2 Köpfe durchaus notwendig erscheinen. Die bisherigen Dienstleistungen der Gendarmen, besonders auf der Station Heppens, gehen nicht nur über das Durchschnittsmaß weit hinaus, sondern haben auch die zulässige Grenze bereits überschritten, was von allen beteiligten Behörden bestätigt ist.

Ebenso ist die Station Nordenham, die gegenwärtig aus 1 Wachtmeister und 2 Gendarmen besteht, überbürdet. Die industriellen und Verkehrs-Anlagen, die bei Nordenham (Einswarden) vorhanden sind und entstehen, und die damit verbundene Zunahme des Verkehrs und der Bevölkerung machen die Verstärkung der Station um 1 Gendarm notwendig.

Daselbe gilt von der Station Brake, die ebenfalls mit 1 Wachtmeister und 2 Gendarmen besetzt ist und außer der Stadt Brake die Gemeinden Hammelwarden und Holzwarden umfaßt. Das Anwachsen der Bevölkerung und der steigende Schiffsverkehr erfordern die Besetzung der Station mit einem weiteren Gendarm.

Die Station Rastede wird gebildet aus den Gemeinden Rastede und Wiefelstede, welche zusammen mehr als 8300 Einwohner zählen. Sie hat nur 1 Gendarm, dem während der Sommermonate schon bisher ein zweiter zur Hilfeleistung zugeordnet ist. Mit Rücksicht auf die Größe und Ausdehnung des Bezirks und den erheblichen Fremdenverkehr im Orte Rastede ist sie dauernd mit 2 Gendarmen zu besetzen.



Die bisher mit 1 Gendarm besetzte Station Damme umfaßt die Gemeinden Damme, Neuenkirchen und Steinfeld mit etwa 9800 Einwohnern. In einem so großen und ausgedehnten Bezirk ist die ordnungsmäßige Wahrnehmung des Dienstes durch 1 Gendarm nicht möglich. Eine Entlastung dieser Station kann nicht länger aufgeschoben werden. Es wird beabsichtigt, eine neue Station, etwa in Steinfeld, zu errichten und ihr 1 Gendarm zu geben.

2. Die Vergütung des Kommandeurs, welche gegenwärtig 1800 *M* jährlich beträgt, soll bei einem eintretenden Wechsel des Stelleninhabers auf 1200 *M* ermäßigt werden. Dieser Betrag erscheint ausreichend und wird versucht werden, künftig eine geeignete Persönlichkeit für eine solche Vergütung zu bekommen.

3. Der Übersichtlichkeit halber sind, entsprechend dem Wunsche des Landtags, die Gehaltszuschläge mit den Gehaltsätzen verschmolzen.

4. Die Soldzulage des Rechnungsführers, die mit Zustimmung des letzten Landtags (vergl. Patent vom 1. Mai 1906, Gesetzblatt für das Herzogtum Seite 689) von 360 auf 400 *M* erhöht ist, hat mit Rücksicht auf das erhebliche Anwachsen des Etats und die gesteigerte Verantwortlichkeit für die Kassengeschäfte auf 500 *M* erhöht werden müssen. Der Rechnungsführer hat eine Dienstkautionsleistung zu leisten und bezieht nicht, wie die übrigen Gendarmen, eine Dienstaufwandsentschädigung.

5. Die Dienstaufwandsentschädigung des Kommandeurs soll bei eintretendem Wechsel des Stelleninhabers von 1000 *M* auf 600 *M* herabgesetzt werden. Da das Halten eines Pferdes seitens des Kommandeurs im dienstlichen Interesse nicht mehr erforderlich ist und die Reisen desselben größtenteils unter Benutzung der Eisenbahn gemacht werden können, wird dieser Betrag ausreichen.

6. Dahingegen sind die Dienstaufwandsentschädigungen des Stabswachtmeisters, der Wachtmeister (Berittsführer) und der Gendarmen mit Rücksicht auf die seit ihrer Festsetzung eingetretene ganz erhebliche Teuerung der Lebenshaltung und sonstiger Ausgaben unzureichend und bedeutend zu erhöhen, wenn sie ihren Zweck, als Ersatz für die Kosten zu dienen, welche durch die Dienstleistungen innerhalb der Bezirke erwachsen, hinreichend erfüllen sollen. Die Staatsregierung hält eine Erhöhung der Entschädigung des Stabs-Wachtmeisters, einschließlich der darin enthaltenen Transportkosten und Tagegelder, von 400 *M* auf 600 *M*, der Fußgendarmen von 60 *M* auf 120 *M*, der berittenen Gendarmen von 100 *M* auf 180 *M* und der Wachtmeister (Berittsführer) von 120 *M* (in einzelnen Fällen bis 180 *M*) auf 300 *M* für angemessen.

7. Die Zahl der Pferde, die zur Zeit 16 beträgt, ist infolge der Ausrüstung der Gendarmen mit Fahrrädern und der fortschreitenden Verbesserung der Wege auf 10 herabgesetzt.

8. Die Ausgaben für Montierung haben mit Rücksicht auf kleine Preissteigerungen bei verschiedenen Uniformstücken etwas erhöht werden müssen. Durch die Einführung der Litemka ist die Zwillichjacke entbehrlich geworden. Auch die Zwillichhose ist überflüssig. Für den Zwillichanzug sind in jedem dritten Jahre zwei Hosen statt einer zu liefern.

9. Da die Zahl der Pferde auf 10 herabgesetzt ist, wird für die Remonte ein Betrag von 1500 *M* durchschnittlich genügen.

10. Für Medizin und Krankenpflege ist nach den Erfahrungen der letzten Jahre der bisherige Satz von 12 *M* auf 20 *M* für die Person erhöht.

11. Infolge der Verminderung des Pferdebestandes ist die Ausgabe für Pferdeausrüstung, Hufbeschlag usw. von 1400 *M* auf 1000 *M* herabgesetzt.

12. Die Position „Tagegelder usw.“ ist wegen der am 1. Januar 1906 eingeführten Erhöhung der Tagegelder der Gendarmen um $\frac{1}{4}$ des früheren Betrags und wegen der Vermehrung der Kopfzahl um 6 mit einem um 1500 *M* erhöhten Betrage ausgestattet.

13. Um sämtlichen Wachtmeistern und Gendarmen bei Verwendung eines Fahrrades im Dienste einen Zuschuß zu den Kosten gewähren zu können, ist ein Betrag von 5000 *M* eingestellt. Der Zuschuß soll für unberittene 50 *M*, für berittene Gendarmen und Wachtmeister, die das Fahrrad weniger benutzen, 30 *M* jährlich betragen.

14. Nachdem die Portofreiheit in Angelegenheiten der Gendarmerie im Jahre 1904 aufgehoben ist, ist der bisher ausgeworfene Betrag erheblich überschritten worden. Mit Rücksicht hierauf und wegen der Vermehrung der Kopfzahl der Gendarmen ist ein Betrag von 2600 *M* erforderlich.

15. Für Schreibgelder sind 2300 *M* eingestellt. Die bisher vergüteten Beträge von 18 *M* für die Berittführer und 6 *M* für die Gendarmen entsprechen keineswegs mehr dem tatsächlichen Aufwande. Sie werden auf 30 *M* für die ersteren und auf 15 *M* für die letzteren zu erhöhen sein.

16. Die Position „Drucksachen, Polizeiblätter usw.“ ist in den letzten Jahren erheblich überschritten, namentlich hat die vermehrte Anschaffung von Polizeiblättern, Steckbriefregistern usw. größere Aufwendungen verursacht. Durch die Vermehrung der Gendarmen werden die Kosten noch steigen, sodaß ein Betrag von 1100 *M* vorzusehen war.

17. An Ortszulagen und unvorhergesehenen Ausgaben ist ein Betrag von 9000 *M*, statt bisher 7000 *M*, eingestellt. Die Ortszulagen für teure Stationen haben bislang bei den verheirateten Gendarmen 100 *M*, bei den unverheirateten 30 *M* betragen. Es sind mehrere teure Stationen hinzugekommen und entsprechen die Sätze nicht mehr den gegenwärtigen Verhältnissen. Sie sollen nach Ziffer 8 der näheren Bestimmungen auf 120 *M* und 50 *M* erhöht werden. Auch die unvorhergesehenen Ausgaben werden bei der Vergrößerung des Korps steigen.

18. Das bisherige Quartiergeld von 150 *M* genügt bei den heutigen Wohnungsmieten durchaus nicht mehr. Im Durchschnitt haben die Berittführer 400 *M*, die Gendarmen 250 bis 300 *M* für ihre Wohnung aufzuwenden.

Da mit einer weiteren Steigerung der Wohnungsmieten zu rechnen sein wird, so ist unter Ziffer 7 der näheren Bestimmungen das Quartiergeld für die Berittführer auf 400 *M*, für die Gendarmen auf 300 *M* festgesetzt. Ebenso ist das Quartiergeld, welches der Stabs-Wachtmeister an Stelle der freien Wohnung in der Kaserne beziehen kann, von 375 *M* auf 600 *M* bemessen. Hieraus ergibt sich der im Etat vorgesehene Betrag von 32000 *M*.

19. Der unter Ziffer 10 der näheren Bestimmungen auf 12 % bestimmte Anteil des Fürstentums Lübeck an den Wartegeldern, Pensionen usw. ist auch nach der Vermehrung der Gendarmen des Herzogtums um 6 noch günstig für das Fürstentum. Von einer Änderung ist daher abzusehen.

Zum Schluß wird noch bemerkt, daß die Mehrausgabe für die Gendarmerie der beiden Landesteile nach dem neuen Normal-Etat sich auf rund 39 000 M jährlich belaufen wird.



Anlage 2.

An den Landtag des Großherzogtums.

Dem geehrten Landtage läßt die Staatsregierung hieneben den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg, betreffend Änderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 15. Mai 1899, nebst Begründung mit dem Antrage zugehen:

der Landtag wolle dem Entwurfe seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Oldenburg, den 18. August 1906.

Staatsministerium.

Willich.

Entwurf

eines Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg, betreffend Änderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches vom 15. Mai 1899.

Einziges Artikel.

An die Stelle des § 22 des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches vom 15. Mai 1899 treten folgende Bestimmungen:

§ 22.

Eine Hypothek, eine Grundschuld oder eine Rentenschuld an einem im Herzogtum Oldenburg belegenen Grundstück ist zur Anlegung von Mündelgeld geeignet, wenn sie
entweder

1. bei liegenden Gründen den zwanzigfachen Katastralreinertrag unter Berücksichtigung der vorhandenen Belastungen,
2. bei selbständigen Wohngebäuden, deren jederzeitige Verwertbarkeit genügend gesichert erscheint, die Hälfte der Summe, zu der sie in der staatlichen Brandkasse versichert sind, und wenn sie in Städten I. Klasse günstig belegen sind, zwei Drittel dieser Summe,
oder

3. die Hälfte des durch Schätzung festzustellenden Verkaufswertes des verpfändeten Grundstücks nicht übersteigt.

In den Bezirken der Amtsgerichte Tever und Rüstingen ist weitere Voraussetzung einer solchen Belastung eines Gebäudes, daß es mindestens in der Höhe des Schätzungswertes des Gebäudes (ohne Berücksichtigung der Grundfläche) bei einer von dem Amtsgericht, in dessen Bezirk das Gebäude liegt, als zuverlässig anerkannten Gesellschaft gegen Feuer- und Diebstahlversicherung versichert ist, und die Gesellschaft einen Hypothekensicherungschein ausgestellt hat.

Durch Verordnung können zu Ziffer 1 Bezirke bestimmt werden, für die eine höhere, jedoch den dreißigfachen Katastralreinertrag nicht übersteigende Beleihungsgrenze festgesetzt wird.

§ 22a.

Die Schätzung zu Ziffer 3 des § 22 soll durch zwei von dem Amte bezw. Stadtmagistrat einer Stadt I. Klasse für solche Schätzungen allgemein bestellte und eidlich verpflichtete Sachverständige geschehen und zwar in der Regel:

1. bei liegenden Gründen durch den Gemeindeabschäzker derjenigen Gemeinde, in der das zu schätzende Grundstück liegt und den Gemeindeabschäzker einer benachbarten Gemeinde;
2. bei Gebäuden durch die beiden Brandfassenerschäzker, die für denjenigen Bezirk, in dem das Gebäude liegt, bestellt sind.

Die Grundsätze, nach denen der Verkaufswert festzustellen ist, sowie die an die Sachverständigen zu zahlenden Gebühren können vom Staatsministerium bestimmt werden.

Begründung.

Der § 22 des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches vom 15. Mai 1899 bestimmt, daß eine Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld, die an einem im Herzogtum Oldenburg belegenen Grundstück besteht, zur Anlegung von Mündelgeld geeignet ist, wenn sie 1. bei Gebäuden in Städten I. Klasse in guter Lage die ersten zwei Drittel der Summe, zu der sie bei der Brandkasse versichert sind, bei andern städtischen Gebäuden die Hälfte dieser Summe, 2. bei liegenden Gründen den 20fachen Katastralreinertrag unter Berücksichtigung der vorhandenen Belastungen nicht übersteigt.

Die Handelskammer für das Herzogtum Oldenburg hat in einer Eingabe an das Staatsministerium darauf hingewiesen, daß die Fassung des § 22 unter 1 unklar sei und verschiedentlich zu Zweifeln Anlaß gegeben habe. Die Staatsregierung hat eine Prüfung der Sache vorgenommen und hält die von der Handelskammer erhobenen Bedenken für begründet. Es hat sich ferner ergeben, daß die Bestimmungen des § 22 auch in anderer Beziehung der Ergänzung bedürfen.

1. Die Worte „bei anderen städtischen Gebäuden“ haben in der Praxis eine ganz verschiedene Auslegung gefunden: Nach einer Meinung gehören dahin Gebäude in Städten I. Klasse in nicht guter Lage und Gebäude in Städten 2. Klasse, nach einer anderen alle städtisch gebauten Gebäude,

nach einer dritten nur die städtisch gebauten Gebäude in geschlossenen Ortschaften, nach einer vierten diejenigen in städtischen Orten.

Überwiegende Gründe scheinen für die erstgenannte Meinung, die auch in der Praxis herrscht, zu sprechen. Dann erscheint es aber als eine ungerechtfertigte Härte, daß in Orten wie Bant, Heppens, Westerstede, Verne die Gebäude nach Ziffer 1) nicht beleihbar sind. Es ist notwendig und unbedenklich, auch andere Gebäude zuzulassen, wenn sie genügende Sicherheit bieten. Dies ist der Fall bei selbständigen Wohngebäuden, deren jederzeitige Verwertbarkeit gesichert erscheint, die also als solche, ohne das umliegende Land stets verwertbar erscheinen, und diese Voraussetzung trifft nicht nur in Städten zu. Hiernach erscheint eine Fassung gerechtfertigt, wie sie für die Staatliche Kreditanstalt durch Ministerialbefanntmachung vom 10. Februar 1906 angeordnet ist. (Gesetzblatt Band 35 Seite 490 fg.). Wenn dort aber eine Beleihung bis zu $\frac{2}{3}$ der Brandkassenversicherungssumme nicht nur für günstig belegene Gebäude in Städten 1. Klasse, sondern auch in deren nächster Umgebung gestattet ist, so ist hier davon abgesehen, da der Ausdruck „nächste Umgebung“ recht dehnbar ist und daher zu Zweifeln Anlaß gibt.

2. In den Bezirken der Amtsgerichte Zeven und Nüstingen gilt die staatliche Brandkasse nicht. Es ist deshalb nicht unzweifelhaft, ob die Vorschrift zu Ziffer 1) des § 22, die von Gebäuden handelt, die „bei der Brandkasse“ versichert sind, in diesen Bezirken Anwendung finden kann. In der Praxis hat man sich freilich bei oldenburgischen Behörden über diesen Zweifel hinweggesetzt und die Bestimmung entsprechend angewandt (vergl. die Verhandlungen der 3. Versammlung des 26. Landtags, Berichte S 98). Aber bei auswärtigen Behörden sind hier Schwierigkeiten entstanden. Eine Änderung der Fassung erscheint hiernach gerechtfertigt. Bisher ist hier meistens die Summe als maßgebend angesehen worden, zu der ein Gebäude bei einer Feuerversicherungsgesellschaft — in Betracht kam namentlich die Brandversicherungsgesellschaft für Gebäude in der Herrschaft Zeven — abgeschätzt wurde. Dies ist aber nicht unbedenklich, da neben vielen guten Gesellschaften auch minderwertige vorkommen können. In Vormundschaftsachen ist nach § 1810 des Bürgerlichen Gesetzbuches die Prüfung zunächst regelmäßig Sache des Vormundes und des Gegenvormundes. Es kommen ferner die zahlreichsten Fälle in Betracht, in denen außerhalb des Vormundschaftsrechts die Vorschriften über die Anlegung von Mündelgeld anzuwenden sind, nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch beim Nießbrauch von Forderungen (§ 1079), nach dem gesetzlichen ehelichen Güterrecht bei der Anlegung der Gelder der Frau durch den Mann (§ 1377 Abs. 2), bei der Anlegung der Gelder des Kindes durch den Vater (§ 1642), bei der Vorerbschaft (§ 2119) und sonst häufig nach Reichs- und Landesgesetzen, z. B. bei Stiftungs- und Kirchengeldern, bei der Anlegung von Geldern durch die Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung. Hier ist es für den Einzelnen oft sehr schwierig und umständlich, in Erfahrung zu bringen, ob die Feuerversicherungsgesellschaft sicher und die Schätzungssumme richtig ist. Es ist deshalb im Entwurf bestimmt worden, daß das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Gebäude liegt, bescheinigen muß, daß die Gesellschaft als zuverlässig anzusehen sei. Das Amtsgericht kann sich an die Polizei-

behörden am Sitze der fr. Gesellschaften wenden und sie um Auskunft über die Sicherheit der Gesellschaften ersuchen. Übrigens werden solche Fälle nach der bisherigen Erfahrung zu urteilen, nur sehr selten vorkommen. Im Interesse der Gläubiger ist ferner vorgeschrieben, daß die Gesellschaft sog. Hypothekensicherungsscheine ausstellen muß. In einem solchen Scheine verpflichtet sich die Gesellschaft, den Hypothekengläubiger von dem Aufhören der Versicherung rechtzeitig zu benachrichtigen, damit er sein Interesse wahrnehmen kann.

3. Es ist als ein Mangel der jetzigen Bestimmungen über die Anlegung von Mündelgeld zu bezeichnen, daß die Beleihung nur nach dem Brandkassenwert bzw. dem Grundsteuerreinertrag erfolgen kann, während der Wert vielleicht ein weit höherer ist. In Vormundschaftsachen kann das Vormundschaftsgericht freilich nach § 1811 des Bürgerlichen Gesetzbuchs eine andere Anlegung gestatten, aber in den oben genannten zahlreichen Fällen außerhalb des Vormundschaftsrechts ist die Anwendung dieser Bestimmung, wenn überhaupt möglich, sehr umständlich. Zudem fehlt es auch für die Fälle des § 1811 gänzlich an Bestimmungen, die hierfür maßgebend wären. Der Entwurf bestimmt deshalb, um dem Interesse der kreditsuchenden Grundbesitzer mehr als bisher genügen zu können, in Übereinstimmung mit den Gesetzen vieler deutscher Staaten, daß neben der fortan in Geltung bleibenden mehr schablonenhaft erfolgenden Anlegung nach Maßgabe des Brandkassenwerts bzw. des Katastralreinertrags die Beleihung ganz allgemein innerhalb der ersten Hälfte des Wertes des verpfändeten Grundstücks erfolgen kann. Die Schätzung des Wertes hat entweder durch die Brandkassenschätzer und die Gemeindeabschätzer zu geschehen oder durch zwei amtlich zu bestellende Sachverständige.

Für den Fall, daß sich ein Bedürfnis herausstellen sollte, für die Feststellung des Verkaufswertes durch Schätzung allgemeine Bestimmungen zu erlassen, ist dem Staatsministerium die Ermächtigung dazu erteilt worden.

Anlage 3.

An den Landtag des Großherzogtums.

Dem geehrten Landtage läßt die Staatsregierung hieneben den Entwurf eines Gesetzes, betreffend Abänderung der Geschäftsordnung des Landtags, nebst Begründung mit dem ergebensten Ersuchen zugehen:

dem Gesetzentwurfe die verfassungsmäßige Zustimmung des Landtags zu erteilen.

Oldenburg, den 18 August 1906.

Staatsministerium.

Willich.

Entwurf.

eines Gesetzes für das Großherzogtum Oldenburg, betreffend Abänderung der Geschäftsordnung des Landtags.

Die Geschäftsordnung des Landtags vom 22. April 1853 in der Fassung des Gesetzes vom 17. April 1900 wird dahin geändert:

Im Absätze 1 des § 107 wird „7 M 50 Pfg.“, bezw. „3 M 75 Pfg.“ ersetzt durch „10 M“, bezw. „5 M“.

Unter Ziffer 1 des § 108 wird „7 M 50 Pfg.“ ersetzt durch „10 M“.

Begründung.

Der Landtag hat die Staatsregierung ersucht, die Tagelöhner der Landtagsabgeordneten auf 10 M bezw. 5 M zu erhöhen. Dem Ersuchen wird durch die im Entwurfe vorgesehene Änderung der §§ 107 und 108 der Geschäftsordnung des Landtags entsprochen.

Nach Artikel 164 des revidierten Staatsgrundgesetzes erhalten die Abgeordneten die Reisekosten erstattet und beziehen Tagelöhner, auf welche nicht verzichtet werden darf; die Ab-



geordneten, welche am Versammlungsorte wohnen, erhalten die Hälfte der Tagegelder. Durch § 108 der Geschäftsordnung des Landtags vom 22. April 1853 wurden die Tagegelder auf 2½ Thaler, bezw. 1¼ Thaler bestimmt und durch das Gesetz vom 29. Mai 1867 auf 2 Thaler, bezw. 1 Thaler ermäßigt. Das Gesetz vom 11. Januar 1873 stellte den im § 108 — jetzt § 107 — bestimmten Betrag der Tagegelder von 2½ Thaler, bezw. 1¼ Thaler wieder her.

Da seit der im Jahre 1873 erfolgten Festsetzung der bis jetzt in Kraft stehenden Sätze eine allgemeine Steigerung der Preise der Lebensbedürfnisse eingetreten ist, erscheint es angemessen, die Tagegelder auf 10 M, bezw. 5 M zu erhöhen.



Für 1906 wird sich voraussichtlich die Abrechnung mit dem Reiche ungefähr so stellen, wie im Voranschlag der Zentralkasse angenommen ist, denn nach § 4 des Reichsgesetzes vom 31. Mai 1906, betreffend die Feststellung des Reichshaushaltsetats, soll, soweit die von den Bundesstaaten aufzubringenden Matrikular-Beiträge den Sollbetrag der Überweisungen um mehr als 40 Pfg. auf den Kopf der Bevölkerung übersteigen, die Erhebung des Mehrbetrages für das Rechnungsjahr 1906 ausgesetzt werden. Der Betrag, um welchen die Matrikular-Beiträge die Herauszahlungen übersteigen, wird hiernach voraussichtlich 175 000 *M* betragen; im Zentralkasse-Voranschlag sind 180 000 *M* vorgesehen.

Der auf Grund des Gesetzes vom 1. April 1905, betreffend die Feststellung des Reichshaushaltsetats für 1905 gestundete Mehrbetrag an Matrikularbeitrag für 1904 ist bereits durch die Reichsabrechnung beseitigt und die Staatsregierung erwartet bestimmt, daß auch der gestundete Betrag aus 1905 nicht eingefordert wird.

Im übrigen wird sich das Rechnungs-Ergebnis der Zentralkasse für 1906 mutmaßlich etwas günstiger als veranschlagt stellen, weil die Lotterie-Einnahmen 85 370 *M*, statt nur für 1/2 Jahr veranschlagter 35 370 *M* betragen werden, also 50 000 *M* mehr infolge des neuen Lotterie-Vertrags mit dem Königreich Preußen. Andererseits werden vielleicht die zu 55 000 *M* veranschlagten Kosten des Landtags etc. (§ 1) nicht ganz ausreichen, da um den Abschluß der Rechnung für 1905 nicht zu verzögern, etwa 6 600 *M* Kosten des letzten Landtages statt für 1905 für 1906 verrechnet wurden. Es ist wahrscheinlich, daß diese etwaige Mehrausgabe und andere kleine Mehrbeträge aus Minderverwendungen zu § 18, vermischte Ausgaben, Deckung finden. Hiernach werden die Beiträge der Landeskassen-Einnahme §§ 8 bis 10 mutmaßlich mindestens 50 000 *M* weniger als veranschlagt, betragen.

Indem die Staatsregierung noch bemerkt, daß zu Einnahme § 4 des anliegenden Voranschlags für 1907 eine Berechnung der Zinsen von den Kapitalien und zu Ausgabe § 20 ein Verzeichnis der zu zahlenden Wartegelder und Pensionen demnächst dem betreffenden Landtags-Ausschusse zugehen werden, beantragt sie,

der geehrte Landtag wolle dem Voranschlage seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Oldenburg, den 11. September 1906.

Staatsministerium.

Willich.

Voranschlag

der

Zentral-Einnahmen und -Ausgaben

des

Großherzogtums Oldenburg

für das Jahr

1907.



Anlage 4.

§	1903.	1904.	1905.	1906.	Voranschlags = Titel.
	Rechnungsergebnis. <i>M</i>	Rechnungs = Ergebnisse (und Voranschlag). <i>M</i> <i>M</i>		Voranschlag. <i>M</i>	
					I. Ordentliche Einnahmen.
1	744,99	777,50 (800,—)	816,30 (800,—)	725	A. Anteile an Reichssteuern für 1. April 1907/08: a) an der Reichswechselstempelsteuer
2	512 820,93	549 903,15 (550 000,—)	563 820,88 (550 000,—)	508 000	b) an der Reichstempelabgabe für Wertpapiere
3	728 202,59	837 722,56 (770 000,—)	777 114,87 (770 000,—)	832 000	c) an der Branntweinsteuer
4	209 910,01	210 051,11 (210 060,—)	209 747,19 (210 060,—)	209 850	B. Zinsen vom Kapitalbestande des Großherzogtums: a) Zinsen für Kapitalien aus der französischen Kriegsschädigung usw.
5	—	—	—	—	b) Zinsen für Entschädigung aus der Witwen- usw. Klasse
6	10 750,—	10 750,— (10 750,—)	10 750,— (10 750,—)	107 50	C. Mietgelder für ehemalige Oldenburgische Militär-Gebäude
7	68 775,— (68 775,—)	70 740,— (94 320,—)	70 740,— (100 215,—)	353 70	D. Lotterien-Einnahmen
8	274,16	21,56 (140,—)	15,85 (140,—)	105	E. Vermischte Einnahmen



1907. Voranschlag. <i>M</i>	Bemerkungen. (Begründungen)
775	Nach § 27 des Bundesgesetzes vom 10. Juni 1869 2% von dem Ertrage aus dem Großherzogtum. Veranschlagt nach den Erträgen von 1903/5.
650 000	Nach § 55 des Reichsgesetzes vom 14. Juni 1900 unter Annahme einer Steigerung der Einnahme infolge des neuen Tarifs nach Reichsgesetz vom 3. Juni 1906.
850 000	Nach § 39 und 42 IV des Reichsgesetzes vom 16. Juni 1895, betreffend Besteuerung des Branntweins und nach § 1 Absatz 2 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1904, einschließlich des Ertrages der Maischbottichsteuer, veranschlagt nach dem in den Reichshaushaltsetat für 1906 eingestellten Betrage unter Annahme einer mäßigen Steigerung.
209 725	<p>Die Kapitalien betragen nach besonderer Übersicht aus der französischen Kriegsschädigung 4 104 439,53 <i>M</i> Anteil Oldenburgs an den Reichskassenscheinen, nach § 1 des Reichsgesetzes vom 30. April 1874 915 074,73 "</p> <p style="text-align: right;">zuf. 5 019 514,26 <i>M</i></p>
3 430	<p>Es sind belegt:</p> <p>bei der Landeskasse des Herzogtums, bis weiter mit 4$\frac{1}{4}$% verzinslich . . . 4 279 000,— <i>M</i> bei derselben bis weiter mit 3$\frac{1}{2}$% verzinslich 342 163,17 " bei verschiedenen Gemeinden des Fürstentums Birkenfeld mit 4$\frac{1}{4}$% verzinslich . . . 292 733,60 " bei der Oldenburgischen Landesbank zu wechselndem Zinsfuß, 2$\frac{1}{2}$—4% . . . 105 617,49 "</p> <p style="text-align: right;">zuf. 5 019 514,26 "</p>
10 750	Die Gemeinden des Fürstentums Birkenfeld haben vertragsmäßig jährlich Kapitalabträge zu leisten und es ist angenommen, daß diese Abträge vorläufig dem Konto-Korrent-Guthaben bei der Oldenburgischen Landesbank hinzugehen, und daß die von der Bank zu vergütenden Zinsen durchschnittlich 3 $\frac{1}{4}$ % betragen.
3 430	Gemäß §§ 11 und 12 des Witwenkasse-Gesetzes vom 27. Dezember 1905 hat die Zentralkasse als Entschädigung ein Kapital von 95 129,58 <i>M</i> erhalten. Die nach § 12 des Gesetzes zu laufenden Staatsausgaben zu verwendende Summe ist zu 3591,43 <i>M</i> ermittelt und wird für 1906 verrechnet. Das ungeschmälert zu erhaltende Kapital beträgt demnach 91 538,15 <i>M</i> , welches zu 3 $\frac{3}{4}$ % auf Hypotheken belegt ist und jährlich rund 3430 <i>M</i> Zinsen bringt.
10 750	Für die der Militärverwaltung vermieteten Gebäude: Zeughausgebäude in Oldenburg und Wagenhaus daselbst, Schuppen und 2 Pulvermagazine daselbst, 6000 <i>M</i> , Zeughausgebäude und Schuppen in Osternburg 4750 <i>M</i> .
100 000	Von der königlich Preussischen General-Lotteriekasse auf Grund des Staatsvertrages vom 9. Dezember 1905, Artikel 6, halbjährlich mit je 50 000 <i>M</i> zu zahlende Rente, hier per 2. Januar 1907 und 1. Juli 1907.
120	Erlös für verkaufte Landtags-Verhandlungen, alte Akten usw.

Anlage 4.

§	1903.	1904.	1905.	1906.	Voranschlags-Titel.
	Rechnungs- ergebnis. <i>M</i>	Rechnungs- Ergebnisse (und Voranschlag). <i>M</i>	<i>M</i>	Vor- anschlag. <i>M</i>	
9	—	—	—	—	E. Beiträge der Provinzen: a) Herzogtum Oldenburg 79 1/2 % b) Fürstentum Lüneburg 13 % c) Fürstentum Birkenfeld 7 1/2 %
10	—	—	—	—	
11	—	—	—	—	
II. Außerordentliche Einnahmen.					
Keine.					
					<u>Gesamt-Einnahmen</u>
Ausgaben.					
I. Ordentliche Ausgaben.					
1	6 462,59	28 186,12 (2 650,—)	58 178,58 (74 400,—)	55 000,—	A. Der Landtag des Großherzogtums und die Provinzialräte in Eutin und Birkenfeld
2	100 000,—	100 000,— (100 000,—)	100 000,— (100 000,—)	100 000,—	B. Das Staatsministerium
3	—	—	—	—	C. Zentralbehörden und Anstalten: a) Das Obergericht: 1. Gehalte 2. Geschäftskosten
4	—	—	—	—	
5	9 900,—	10 200,— (10 200,—)	10 200,— (10 200,—)	10 500,—	b) Das Archiv: 1. Gehalte 2. Geschäftskosten
6	2 300,—	1 997,34 (1 900,—)	1 891,97 (1 900,—)	1 892,11	
7	11 641,67	10 400,—	10 700,—	10 850,—	c) Das statistische Amt: 1. Gehalte und Vergütungen 2. Geschäftskosten
8	9 412,77	8 530,01 (7 510,—)	7 884,69 (7 590,—)	9 270,—	
9	—	463,— (0)	7 027,60 (4 500,—)	20 800,—	3. Kosten besonderer statistischer Ermittlungen
10	30 000,—	30 000,— (30 000,—)	30 000,— (30 000,—)	30 000,—	d) Die Witwen-, Waisen- und Leibrentenkasse: 1. Zuschuß zu den Verwaltungskosten



1907. Voranschlag. <i>M</i>	Bemerkungen. (Begründungen.)
222 600 36 400 21 000	Zu §§ 9, 10 und 11. Das Beitrags-Verhältnis ist nach Art. 195 § 3 des Staatsgrundgesetzes für die 6 Jahre 1906 bis 1911 festgestellt.
<hr/> 2104 800 <hr/>	
55 000	Mutmaßlicher Bedarf, in der Annahme, daß die Kosten des 1906 zusammentretenden Landtages ganz für 1906 verrechnet werden können, selbst wenn die Arbeiten erst zum Teil im Anfang des Jahres 1907 erledigt werden sollten.
100 000	Beitrag der Zentralkasse zu den Kosten des Staatsministeriums an die Landeskasse des Herzogtums nach Artikel 3 des Gesetzes vom 24. April 1906.
18 000	Innerhalb Regulativs, vorbehältlich der Änderung nach der Ernennung der Beamten.
10 500	Bedarf nach spezieller Schätzung.
11 490	Innerhalb Regulativs.
1 600	Einschließlich 900 <i>M</i> Beitrag an die Landeskasse des Herzogtums zur Unterhaltung usw. des Bibliothek-Gebäudes.
11 932,50	Vergütung für den Vorstand 2400 <i>M</i> , Gehalt innerhalb Regulativs für 2 Revisoren und 1 Hilfsrevisor 8037,50 <i>M</i> , Vergütung für 1 Hilfsrevisor 1495 <i>M</i> .
9 636	Einschließlich 300 <i>M</i> Miete für die Büroräume an die Landeskasse des Herzogtums und 2800 <i>M</i> für 140 Berichterstatter für Saatenstands- usw. Ermittlungen.
13 500	Für die Volkszählung am 1. Dezember 1905 restlich 2500 <i>M</i> , für eine wahrscheinlich 1907 vorzunehmende Berufs- und Gewerbezahlung 11 000 <i>M</i> .
4 300	Nach § 8 Absatz 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 1905— $\frac{2}{3}$ der zu 6460 <i>M</i> veranschlagten Verwaltungskosten.

Anlage 4.

§	1903.	1904.	1905.	1906.	Voranschlags = Titel.
	Rechnungs- ergebnis. <i>M</i>	Rechnungs = Ergebnisse (und Voranschlag). <i>M</i>	<i>M</i>	Vor- anschlag. <i>M</i>	
11	—	—	—	—	2. Rabatt-Vergütungen an die Beamten-Witwenkasse
12	499,59	421,18	680,22	800	e) Die Eichungs-Kommission
13	—	—	—	2 000	f) Zuschuß für das Nahrungsmittel-Unter- suchungsamt in Oldenburg
14	4 022 290,—	1 565 618,— (4 150 000,—)	1 518 885,— (4 150 000,—)	1 520 000	D. Beiträge zu den Kosten des Deutschen Reichs und Kosten der Vertretung bei demselben: 1. Matrifular-Beitrag an das Reich
15	16 800,90	16 336,10 (16 900,—)	17 458,59 (16 900,—)	16 900	2. Vertretung beim Bundesrat
16	—	—	—	—	E. Witwenpensionen, Witwen- und Waisengelder für Witwen und Kinder verstorbener Zivilstaats- diener und Rückvergütungen für Kapitalsfuß- Versicherungen: 1. Witwenpensionen
17	—	— (800,—)	50,— (1300,—)	1 500	2. Witwengelder
18	—	— (600,—)	— (1000,—)	1 000	3. Waisengelder
19	—	— (0)	— (0)	—	4. Rückvergütungen an die Kapitalsfußversicherer der Beamten-Witwenkasse
20	130 121,05	137 154,— (125 400,—)	142 769,75 (125 400,—)	140 300	F. Wartegelder und Pensionen der Zivilstaats- diener und Unterstützungen für Hinterbliebene vormaliger Staatsbeamten
21	1 698,60	2 868,62 (2 150,—)	2 982,27 (2 150,—)	2 150	G. Abgaben und Unterhaltungskosten für ehe- malige Oldenburgische Militär-Gebäude
22	19 465,93	10 276,62 (23 460,—)	7 211,92 (21 750,—)	16 830	H. Vermischte und unvorhergesehene Ausgaben
	—	15 000,— (15 400,—)	468,— (0)	—	II. Außerordentliche Ausgaben. Keine.
					<u>Gesamt-Ausgaben</u>

1907.	Bemerkungen. (Begründungen.)
Voranschlag.	
<i>M</i>	
3 460	Desgleichen als Rabatt-Vergütung 7% der zu 49356 <i>M</i> veranschlagten tarifmäßigen Beiträge.
800	Nach Anschlag einschließlich 300 <i>M</i> Vergütung des Eichungs-Inpektors.
2 000	Wie 1906.
1 675 000	Nach § 3 des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1906 in der Weise veranschlagt, daß nach Abzug der Herauszahlungen des Reichs (Einnahme §§ 2 und 3 = 1 500 000 <i>M</i>) der Mehrbetrag an Matrifularbeitrag 40 $\%$ auf den Kopf der Bevölkerung rund 175 000 <i>M</i> beträgt. Die Volkszählung vom 1. Dezember 1905 hat nach vorläufigem Ergebnis im Großherzogtum eine Kopfzahl von 438 095 ergeben.
17 300	Gehalt des Bevollmächtigten beim Bundesrat 7 700 <i>M</i> , Vergütung für Dienstaufwand 9 000 <i>M</i> , innerhalb Regulativs, Geschäftskosten 600 <i>M</i> .
1 200	Nach § 5 des Gesetzes vom 27. Dezember 1905.
2 100	Nach Gesetz vom 24. Dezember 1902. Bezahlt werden zur Zeit 600 <i>M</i> . Für etwa ferner eintretende Fälle sind 1500 <i>M</i> angenommen.
1 000	Nach Gesetz vom 24. Dezember 1902.
1 000	Nach § 2 des Witwenkassengesetzes vom 27. Dezember 1905.
145 245	Nach dem Stande vom 1. September 1906.
2 500	Für die vermieteten Militärgebäude und für das Landtagsgebäude: Abgaben und Brandkassenbeitrag 1150 <i>M</i> , Spritzenbeitrag 150 <i>M</i> , bauliche Unterhaltungskosten 1200 <i>M</i> .
17 236,50	Namentlich bestimmt zur Deckung von Zinsen für Vorschüsse der Landeskasse des Herzogtums, zur Deckung etwaiger fernerer Wartegelder und Pensionen, soweit die Mittel nicht durch den Wegfall bestehender Wartegelder usw. verfügbar werden, ferner zur Bezahlung von Sterbe- und Gnadenquartals-Beträgen, zu vorübergehenden Unterstützungen von Staatsbeamten und von Angehörigen verstorbener Staatsbeamten, zu vorübergehenden Unterstützungen von Nichtstaatsbeamten und deren Angehörigen, falls jene im Dienst des Staates zu Schaden gekommen oder erwerbsunfähig geworden sind, zu Interims-Verwaltungen und Vertretungen, zu Umzugskosten, zur Deckung vermehrter Landtags-, Reichs- und anderer auf Anschlag beruhender Kosten, sowie zur Erfüllung der Leistungen des Staates für Invaliditäts-Versicherung usw.
2 104 800	

Anmerkungen.

1. Als Betriebsfonds der Zentralkasse gehen 300 000 *M* aus der Finanzperiode 1906 in die Finanzperiode 1907 über, sowie zur Deckung etwaiger in 1906 auf die Kasse angewiesener, aber noch nicht abgeforderter Gehalte, Pensionen und Wartegelder die Beträge solcher Ausgaben.
2. Der Staatsregierung wird die volle gegenseitige Überrechnungs-Fähigkeit aller Gehalte befassenden Paragraphen gewährt.
3. Die Staatsregierung ist ermächtigt, falls die zu § 14 der Ausgaben (Matrifular-Beitrag an das Reich) ausgeworfene Summe nicht ausreicht und die vermischten und unvorhergesehenen Ausgaben § 22 nicht genügende Mittel zur Deckung des Mehrbedarfs bieten, diese aus den Einnahmen §§ 2 und 3 zu decken.
4. Die Staatsregierung ist ermächtigt, die zum § 22 ausgeworfene Summe aus Minderverwendungen in den übrigen Positionen bis auf 30 000 *M* zu erhöhen.

Anlage 5.

An den Landtag des Großherzogtums.

Dem geehrten Landtage legt die Staatsregierung hieneben den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstentum Lübeck betreffend Änderung des Schulgesetzes vor.

Die vorgeschlagene Bestimmung entspricht einem Beschluß des Provinzialrats vom 1. November 1905 zum Entwurf eines Gesetzes, betreffend Änderung des Schulgesetzes (Verhandlungen des 30. Landtages, Anl. 57 S. 5) und war dem vorigen Landtage schon zur Beschlußfassung vorgelegt worden (Anl. 57 S. 1). Der Landtag hatte sie auch in erster Lesung angenommen, dagegen war sie in zweiter Lesung wesentlich nicht zur Abstimmung gebracht worden (Anl. 193 S. 192, Prot. S. 57., Sten. Ber. S. 528/9; Anl. 194, Prot. S. 62., Sten. Ber. S. 594; Anl. 270 S. 301). Sie konnte deshalb auch nicht als Gesetz verkündigt werden.

Unter Bezugnahme auf die Verhandlungen in dem vorigen Landtage beantragt die Staatsregierung:

der Landtag wolle dem Gesetzentwurfe seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Oldenburg, den 15. September 1906.

Staatsministerium.

Willich.

Entwurf

eines Gesetzes für das Fürstentum Lübeck, betreffend Änderung des Schulgesetzes.

Einziger Artikel.

Der Artikel 5 erhält im § 2 o folgende Fassung:

c. zwei vom Gemeinderate aus seiner Mitte auf 2 Jahre zu wählende Mitglieder. Indessen erlischt die Mitgliedschaft jedesmal mit dem Eintritt der bei einer Erneuerungswahl des Gemeinderats gewählten Gemeinderatsmitglieder in den Gemeinderat.

Anlage 6.

An den Landtag des Großherzogtums.

Mehrere Umstände haben in neuerer Zeit die Prüfung der Frage näher legen müssen, ob man beim Gleisumbau auf den Oldenburgischen Bahnen mit der fortgesetzten Verwendung der preussischen Normalschiene, Profil 6, auf hölzernen Querschwellen in Sandbettung noch auf dem richtigen Wege ist.

Auf den Oldenburgischen Bahnen wurden erstmals Schienen aus Eisen der Oldenburgischen Profile A und B verlegt. Die leichtere Schiene B fand auf Strecken geringeren Verkehrs (z. B. Oldenburg—Leer) Verwendung. Im Laufe der Zeit sind beim Gleisumbau diese eisernen Schienen zuerst durch ebensolche aus Stahl (A: $\frac{36,36 \text{ kg}}{\text{m}}$, B: $\frac{21,28 \text{ kg}}{\text{m}}$) und diese wie auch die ersteren vom Jahre 1889 an durch das vorgenannte Profil 6: ($\frac{33,40 \text{ kg}}{\text{m}}$) ersetzt worden. Letzteres geschah, weil die Schiene 6 leichter erhältlich und bei gleichem Widerstandsvermögen auch etwas leichter und daher billiger als die Schiene A war, während der gesteigerte Verkehr die weitere Verwendung der Schiene B auf den Hauptbahnen nicht noch als tunlich erscheinen ließ. Von der Erörterung der noch leichteren Schiene C (z. B. Ahlhorn—Vechta) kann hier abgesehen werden.

Gleichzeitig mit dem Übergang zur Schiene 6 begannen auf den Oldenburgischen Bahnen Versuche mit eisernen Querschwellen verschiedener Systeme, die sich aber bekanntlich nicht bewährten. Diese Schwellen sind daher z. T. schon wieder aufgenommen und anderweitig verwertet worden. Es liegen solche Schwellen noch auf der Strecke Hude—Berne, die Stoßschwellen haben auf dieser Strecke indessen zur besseren Sicherung der Gleislage durch hölzerne Schwellen ausgetauscht werden müssen. Die Hauptursache dieses Mißerfolges mußte dem namentlich für eiserne Schwellen unzulänglichen Bettungsmaterial unserer Bahnen beigemessen werden. Es ist Sand, der die aufgenommene Feuchtigkeit nicht rasch genug durchläßt. Die in diese Bettung gelagerten, sie z. T. einschließenden und gute Wärmeleiter bildenden, eisernen Schwellen bewirken daher, daß die Bettung den Wechseln der Witterung, namentlich zwischen Frost und aufgehendem Wetter, noch ungleichmäßiger folgt als beim Oberbau auf Holzschwellen. Außerdem erwies sich die Bettung als zu leicht, um die niedrigen und nur geringe Stirnfläche bietenden eisernen Schwellen gegen seitliches Verschieben ausreichend zu sichern.

Daß der Oberbau in solcher Bettung nicht zu halten war, bedarf keiner weiteren Ausführung. Aber auch die ersten eisernen Schwellen hatten ihre Mängel. Das haben selbst auch Erfahrungen mit gleichartigen Schwellen in einwandfreier Bettung auf anderen Bahnen erwiesen, und wollte man heute auf Oldenburgischen Bahnen beim Gleisumbau zu eisernen Schwellen übergehen, so hat solches unter Anwendung sowohl anderer Bettung als auch anderer eiserner Schwellen zu geschehen. Der Einwand, daß man sich der wieder aufgenommenen eisernen alten Schwellen allzu vorzeitig entledigt hätte, wäre daher unberechtigt.

Die eingangs erwähnten Umstände für die erneute Prüfung der Oberbaufrage sind nun die folgenden:

Schon seit längerer Zeit ist man bestrebt, die Raddrucke zu erhöhen. Die Gewichte der Betriebsmittel und die Ladungsgewichte werden größer. Daneben sind die Geschwindigkeiten der Züge in fortgesetzter Steigerung begriffen. Die Oldenburgischen Bahnen konnten ihrer Belegenheit entsprechend den Ansprüchen auf wachsende Geschwindigkeiten gegenüber früher mehr zuwartend sich verhalten. Mit der steigenden Bedeutung des Verkehrs ist dieses indessen erheblich anders geworden. Jeder Fahrplanwechsel bringt neue Schnellzüge und größere Geschwindigkeiten. Vollständig einflußlos steht man aber der übrigens erwünschten Steigerung der Raddrucke gegenüber. Außerdem hat unabhängig vom Bedarf, sondern bedingt wohl mehr durch die politischen Verhältnisse des hauptsächlichsten Produktionsgebiets der Preis der hölzernen Schwellen eine ganz außerordentliche Steigerung erfahren (zwischen Dezember 1904 und August 1906 für 1. Kl. Schwellen von 3,29 auf 4,35 *M*), ohne daß Aussicht besteht, daß diese Verhältnisse sich in nächster Zeit ändern werden.

Die Schienen (und Weichen).

Nach dem vorher Gesagten liegt es auf der Hand, daß man sich mit der schon vor 17 Jahren eingeführten Schiene Nr. 6 für die beim heutigen Umbau maßgebende Zukunft nicht mehr begnügen darf, es müßte denn die damals getroffene Wahl keine richtige gewesen sein. Letzteres ist nach den bisherigen Erfahrungen indessen nicht der Fall. Auch andere Bahnen haben nicht anders verfahren und sind erst in neuerer Zeit zu einer schwereren Schiene übergegangen. Den gesteigerten Bedürfnissen entsprechend wird auch für das gegenwärtig im Bau begriffene II. Streckengleis Oldenburg—Sande eine schwerere Schiene als die Schiene 6 Verwendung finden. Wie eine neue Schiene auszu sehen haben wird, läßt sich nicht errechnen. Schon die Rechnung aus den sonst bekannten, senkrecht auf die Schiene einwirkenden Lasten versagt bei der Unsicherheit einer zutreffenden Abschätzung anderer bei der Rechnung zu berücksichtigender Umstände, und auf noch größere Schwierigkeiten stößt man man bei der Ermittlung der der Schiene gegen ihre seitlichen Inanspruchnahmen zu gebenden Abmessungen. Die Bestimmung des Schienenprofils ist daher zum großen Teile eine Wahl auf Grund von Erfahrungen und Erwägungen der Zweckmäßigkeit. Dabei kann es sich für eine kleine Verwaltung auch nicht um eine neue Erfindung handeln, deren Ausführung wegen der damit verbundenen Herstellung neuer Walzen usw. obendrein noch sehr teuer wäre, sondern es kann nur eine Wahl unter den in großer Anzahl bereits vorhandenen zweckmäßigen Profilen in

Frage kommen. Daß aber dieses zu geschehen haben wird, dürfte einer weiteren Begründung nicht bedürfen.

Ebenso kann es einem Zweifel nicht unterliegen, daß man den gesteigerten Beanspruchungen gegenüber mit den früheren Weichenkonstruktionen sich nicht mehr begnügen darf. Es ist nicht zu viel behauptet, wenn die Meinung vertreten wird, das Beste sei in dieser Beziehung gerade gut genug. Dementsprechend ist auch, was die Weichenkonstruktion selbst anbetrifft, auf den Oldenburgischen Bahnen gegen früher schon erheblich besseres bereits geleistet worden.

Die Bettung.

Es ist schon vorstehend und auch in früheren Jahren ausgeführt worden, daß die Bettung der Oldenburgischen Bahnen eigentlich aller Eigenschaften entbehrt, die von ihr verlangt werden müssen. Das gilt in größerem Maße bei Verwendung eiserner Schwellen, aber auch für Holz ist die vorhandene Bettung unzureichend, wie die immer wiederkehrenden Stopfarbeiten am Gleise erkennen lassen. Sie ist, wie schon bemerkt, leichter Sand. In früheren Jahren ließ man diesen zur Vermeidung des Stäubens auf der Bahn sich begrünen, oder man bedeckte ihn dort, wo die Bedingungen für die Vegetation fehlten, mit sog. Kies. Einerseits aber wurde die kümmerliche grüne Narbe der Bettung bei jeder Stopfarbeit wieder vernichtet, andererseits mangelten dem Kies die Eigenschaften wirklichen Kieses. Er führte diese Bezeichnung lediglich im Verfügungswege und benahm sich nicht viel anders als die Bettung selbst, die vom Winde und den Zügen in die Luft gewirbelt wurde. Man begann daher ebenfalls Ende der 80er Jahre damit, die Bettung mit Steinen abzudecken, ging nachher zur Deckung mit Steinkies und Steinschlag über und gab dieser auch später eine größere Stärke; aber alle diese Maßnahmen halfen selbstredend die Mängel der Bettung nicht beseitigen. Dabei stäubt es auf solchen Strecken weiter, so oft die Decke behufs Ausföhrung von Gleisarbeiten abgeräumt werden muß, und daher nehmen die Oldenburgischen Personenvagen kurze Zeit, nachdem sie mit neuem Anstrich die Werkstatt verlassen, schon wieder das abgenutzte Äußere an, durch welches sie sich nicht selten von den Wagen anderer Bahnen unterscheiden. Die Ursache dafür ist lediglich die schmirgelnde Wirkung des auf den Oldenburgischen Bahnen durchweg größeren Staubes. Es ist an der Zeit, diesem Zustand ein Ende zu machen, und die vorhandene Bettung gegen eine solche auszuwechseln, wie sie den heutigen Anforderungen über die Erhaltung der Gleislage und namentlich auch der Lage der Weichen entspricht. Die bessere Sicherung der Weichen, dieses Haupterfordernis der Betriebssicherheit, erheischt eine bessere Bettung wohl noch in größerem Maße als das übrige Gleis.

Die Schwellen.

Daß die auf Oldenburgischen Bahnen gebräuchlichen hölzernen Schwellen den gesteigerten Ansprüchen des Betriebes gegenüber unzulänglich wären, wird nicht behauptet werden können. Die Preissteigerung der hölzernen Schwellen und die Fortschritte in der Technik der eisernen Schwellen haben indessen zu der Erwägung führen müssen, ob es gegenwärtig nicht wirtschaftlicher und richtiger ist, an Stelle der hölzernen Schwellen solche aus Eisen zu verwenden. Diese sind in der

Beschaffung zwar noch teurer als die ersteren, ihre Dauer ist aber eine erheblich größere und außerdem gewähren sie bei Verwendung zweckentsprechenden Kleineisens eine sicherere Verbindung mit der Schiene als hölzerne Schwellen es vermögen. Die Prüfung hat bei heutiger Preislage daher zugunsten der eisernen Schwellen ausfallen müssen, vorausgesetzt, daß die für deren Anwendung erforderliche Bettung vorhanden wäre. Dieser Voraussetzung entspricht die vorhandene Bettung nicht, denn auch den heutigen Konstruktionen der eisernen Schwellen gegenüber bewahrt die Sandbettung ihre schon angedeuteten Mängel. Die Gründe für die Notwendigkeit der Auswechslung der alten Bettung werden daher unter obwaltenden Verhältnissen durch die Erwägungen über die Schwellenfrage noch verstärkt.

Das Kleineisenzeug.

Daß das ursprünglich auf den Oldenburgischen Bahnen verwendete Kleineisen schon längst unzureichend geworden ist, wird durch die Tatsache bestätigt, daß abgesehen von der Vermehrung der Schwellen, alle Maßnahmen, die Dauer des Oberbaues auf den Oldenburgischen Bahnen zu verlängern, in der Anordnung vermehrten und verbesserten Kleineisenzeugs bestanden haben. Seine Gestaltung richtet sich nach dem Profil der Schiene und der Wahl der Schwelle und ist für eiserne Schwellen anders als für Holzschwellen. Es hat im Laufe der Zeit erhebliche Verbesserungen erfahren, die man sich für die Zukunft nicht entgehen lassen darf. Sparsamkeit in dieser Beziehung würde späterhin für den jetzt neu zu verlegenden Oberbau wiederum ähnlich hohe Kosten erfordern, unter welchen man sich bisher bemüht hat, den bestehenden Oberbau vor seiner frühzeitigen Auswechslung zu bewahren. Ein näheres Eingehen auf diese Frage möchte indessen zu weit führen, und des Kleineisens geschieht hier mehr auch nur aus dem Grunde Erwähnung, um es bei der Aufzählung der Teile des Oberbaues nicht zu übergehen.

Die vorstehenden Bemerkungen dürften für den Nachweis des Erfordernisses eines verbesserten Oberbaues ausreichen und zwar eines Oberbaues mit schwererer Schiene auf eisernen Schwellen in harter Bettung und mit entsprechendem Kleineisen. Billig ist diese Verbesserung nicht. Vergleiche über die finanziellen Ergebnisse haben indessen bei der Unsicherheit der Annahmen über Verschleiß und Unterhaltung wenig Zweck und möchten um so mehr zu entbehren sein, als der einmaligen Mehrausgabe unzweifelhaft ein Minderaufwand an Unterhaltungskosten sowie die größere Betriebssicherheit gegenüberstehen werden, und als übrigens der Schritt in kurzer Zeit doch getan werden muß. Ein Nachholen wäre aber noch teurer als die Sache heute sich anläßt.

Für das Jahr 1907 handelt es sich um:

1. Den Umbau von 26,318 km durchgehendes Gleis Oldenburg-Wilhelmshaven, außerhalb der Bahnhöfe und 7,819 km desgleichen Hude-Nordenham, also um 34,137 km Gleisumbau, der nach dem Vorstehenden nicht anders als in verbessertem Oberbau ausgeführt werden darf. Der Umbau auf der Strecke Hude-Nordenham umfaßt die früher dort mit eisernen Schwellen belegte Probestrecke zwischen Hude und Verne. Inoweit der Gleisumbau als eine gewöhnliche

Unterhaltung unter Ersatz abgängiger Teile anzusehen sein wird, sind zu verrechnen und wurden bisher auch verrechnet:

Löhne und Bettung auf Pos. 87,
die Oberbaumaterialien auf Pos. 89—92.

der Eisenbahnbetriebskasse. Der vorbeschriebene Oberbau stellt sich indessen so sehr als eine erhebliche Verbesserung veralteter abgängiger Konstruktionen, als eine Neukonstruktion von so erheblich höherem Materialwert dar, als er dem bestehenden Oberbau eigen ist, daß es unrichtig sein würde, die Eisenbahn-Betriebskasse mit dem sich ergebenden Gesamtaufwand zu belasten.

Anderer Eisenbahnverwaltungen bestreiten einen solchen Aufwand überhaupt nicht aus der Eisenbahnbetriebskasse, sondern nehmen ihn als eine außergewöhnliche Leistung aus dem s. g. „Extraordinarium“, eine Einrichtung, welche die Oldenburgische Verwaltung unter dieser Bezeichnung nicht kennt, die aber dem Wesen nach dem Oldenburgischen Eisenbahn-Baufonds gleichkommt. Diesem Wesen würde es entsprechen, wenn die ganze Verbesserung, insofern schwererer Oberbau und eiserne Schwellen in harter Bettung sowie die letztere selbst in Frage kommen, auf den Eisenbahnbaufonds übernommen, und die Eisenbahnbetriebskasse dazu denjenigen Zuschuß leisten würde, den sie zu leisten hätte, wenn der Umbau in bisheriger Weise erfolgen würde. Ein ähnliches Beispiel der Kostenteilung bietet die Wiederherstellung der Eisenbahnbrücke über die Hunte bei Elsfleth nach ihrer Beschädigung durch den Anprall eines Schiffes.

2. Die Auswechslung der Sandbettung durch harte Bettung unter 50 neuen Weichen.

Wird nach Vorstehendem beim Gleisumbau die neue Bettung auf den Eisenbahn-Baufonds zu verrechnen sein, so ist es nur folgerichtig, mit der neuen Bettung für die Weichen ebenso zu verfahren. Bemerkte sei übrigens, daß selbst die Einzelbeträge für die harte Bettung so groß sind, (über 60000 *M*) daß die Verrechnung dieser Verbesserung oder Ergänzung auf den Eisenbahn-Baufonds auch zulässig erscheint.

Dies vorausgeschickt, würde sich die folgende Berechnung ergeben, die indessen, da eine endgültige Wahl der zur Anwendung kommenden Profile noch nicht getroffen worden ist, noch kleinere Änderungen erfahren kann:

Vfd. Nr.	Gegenstand der Veranschlagung.	Eisenbahn-Baufonds.	
		Ausgaben <i>M</i>	Zuschuß aus der Eisenb.- Betriebskasse <i>M</i>
I. Bettung.			
1	Material und Arbeitslohn, Umbau und Weichen	302 200	
2	Fracht 6250 Ladungen Eversburg—Saderberg 154 000 <i>M</i>		
	2012 " " —Neuenkoop 48 300 "		
	404 " " —verschiedene Stationen 9 700 "	212 000	
3	Arbeitslohn für Verlegen des Oberbaus 34,137 km je 1400 <i>M</i>	47 800	47 800
4	Verwaltungskosten 5% von 562 000 <i>M</i>	28 100	
	Zusammen	590 100	47 800

Sfd. Nr.	Gegenstand der Veranschlagung.	Eisenbahn-Baufonds.	
		Ausgaben <i>M</i>	Zuschuß aus der Eisenb.- Betriebskasse <i>M</i>
II. Schienen.			
1	a. Material für 34,137 km Umbau	361 900	
	b. Beitrag aus der Eisenbahn-Betriebskasse $\frac{66,7 \text{ t}}{\text{km}}$ je 116 <i>M</i> also für 34,137 km		264 100
2	Fracht 237 Ladungen Osnabrück—Zaderberg 10 000 <i>M</i> 71 " " —Neuenkoop 2 900 "	12 900	
3	Verwaltungskosten 5% von 374 800 <i>M</i>	18 700	
	Zusammen	393 500	264 100
III. Kleineisen.			
1	a. Material für 34,137 km Umbau	188 300	
	b. Beitrag aus der Eisenbahn-Betriebskasse $\frac{4330}{\text{km}}$ <i>M</i> also für 34,137 km		147 800
2	Fracht 63 Ladungen Osnabrück—Zaderberg 2 600 <i>M</i> 19 " " —Neuenkoop 800 "	3 400	
3	Verwaltungskosten 5% von 191 700 <i>M</i>	9 600	
	Zusammen	201 300	147 800
IV. Weichen.			
	Die Materialkosten gehen zu Lasten der Eisenbahn-Betriebskasse	—	—
V. Schwellen.			
1	a. Material für 34,137 km Umbau	396 700	
	b. Beitrag aus der Eisenbahn-Betriebskasse $\frac{7700}{\text{km}}$ <i>M</i> also für 34,137 km		262 900
2	Fracht 265 Ladungen Osnabrück—Zaderberg 11 100 <i>M</i> 79 " " —Neuenkoop 3 200 "	14 300	
3	Verwaltungskosten 5% von 411 000 <i>M</i>	20 600	
	Zusammen	431 600	262 900
Demnach sind auf den Baufonds zu verrechnen:		Ausgabe <i>M</i>	Einnahme <i>M</i>
	Verlegen des Oberbaues	590 100	47 800
	Schienen	393 500	264 100
	Kleineisen	201 300	147 800
	Schwellen	431 600	262 900
	Zusammen	1 616 500	722 600

Da die Verbesserung zum großen Teile auf die Strecke Oldenburg-Wilhelmshaven entfällt, wird nach den darüber eingeleiteten Verhandlungen Preußen an dem Aufwande sich beteiligen. Wie hoch der Betrag sein wird, steht indessen heute noch nicht fest, und abgesehen davon würde er auch für das Jahr 1907 nicht vereinnahmt werden können, da es nicht möglich sein würde, ihn für das Jahr 1907 noch in den Preussischen Eisenbahnetat einzustellen. Die entsprechende Einnahme wird daher im Voranschlag des Eisenbahnbaufonds für das Jahr 1908 zur Erscheinung kommen.

Indem die Staatsregierung weitere Mitteilungen für die mündlichen Verhandlungen vorbehält, läßt sie beantragen:

„der geehrte Landtag wolle dem Umbau von 34,137 km durchgehenden Gleises der Strecken Oldenburg-Wilhelmshaven und Hude-Nordenham in Schienen stärkeren Profils auf eisernen Schwellen in harter Bettung und der Auswechslung der vorhandenen Bettung durch harte Bettung für 50 neue Weichen verschiedener Strecken seine Zustimmung erteilen, und zwar mit der Maßgabe, daß der ganze Aufwand dafür zum Betrage von

1616500 *M*

auf den Voranschlag des Eisenbahnbaufonds für das Jahr 1907, unter Erstattung des Betrages von

722600 *M*

aus der Eisenbahnbetriebskasse für dasselbe Jahr, übernommen werde.“

Oldenburg, den 18. September 1906.

Staatsministerium.

Willrich.

Anlage 7.

An den Landtag des Großherzogtums.

Nach § 2 Abs. 4 des am 1. Dezember d. J. in Kraft tretenden Gesetzes für das Großherzogtum Oldenburg vom 9. Mai 1906, betreffend die Verwaltungsgerichtsbarkeit, werden zwei Mitglieder des Obergerichtes und je zwei Stellvertreter aus den Einwohnern des Großherzogtums von dem Landtage durch absolute Mehrheit gewählt.

Die Staatsregierung ersucht den geehrten Landtag ergebenst, die erforderlichen Wahlen vorzunehmen.

Oldenburg, den 19. September 1906.

Staatsministerium.

Willich.



Anlage 8.

An den Landtag des Großherzogtums.

Bei der Beratung der Gesetze vom 24. April 1906, betreffend das Gehaltsregulativ für den Zivildienst und den Gehaltszuschlag für die Zivilstaatsdiener, ist zwischen dem Landtag und der Regierung vereinbart worden,

„daß dem im Herbst 1906 zusammentretenden Landtage eine Gesetzes-Vorlage zu machen ist, die unter Zugrundelegung des Gehaltsregulativs, wie es jetzt verabschiedet wird, lediglich eine neue Fassung dieses Gehaltsregulativs unter Beseitigung des Gehaltszuschlages in der Weise bezweckt, daß die Zuschlagsbeträge den einzelnen Stellengehalten hinzugefügt werden.“

In den Beratungen ist ferner ausdrücklich zur Sprache gebracht, daß diese Zusammenarbeit der beiden Gesetze lediglich redaktioneller Natur sein soll, daß materielle Änderungen irgend welcher Art nicht vorzunehmen sind. Dementsprechend legt die Staatsregierung dem Landtage in der Anlage den Entwurf eines neuen Gesetzes für das Großherzogtum Oldenburg, betreffend das Gehaltsregulativ für den Zivildienst, vor. Die Vereinigung des Gehaltszuschlagsgesetzes und des Regulativgesetzes haben dessen Ergänzung durch die Artikel 7, 8 und 12 und eine andere, zugleich zur Vereinfachung und Verdeutlichung dienende Fassung des Artikels 11 (früher 9) erforderlich gemacht, um durch das neue Gesetz bei Verkündungen dieselben Veränderungen des Gehaltes herbeizuführen, welche infolge der verschieden abgestuften Gehaltszuschläge nach dem gegenwärtigen Gesetze eintreten. Außer der Abänderung der Ziffern in der Spalte „Betrag des Gehalts“ ergeben sich entsprechende Abänderungen der Ziffern in der Spalte „Bemerkungen“ zu den Nummern 13 (bisher 12), 102 (bisher 97), 168 (bisher 163) und 252 (bisher 249).

Die Bestimmung des Absatzes 2 des § 4 des bisherigen Gehaltszuschlagsgesetzes ist dadurch gewahrt, daß bei den entsprechenden Stellen (vergl. Nr. 16, 31 u. s. f.) der Zuschlag nur dem Höchstgehalt hinzugefügt ist; die in der Bestimmung des Zuschlagsgesetzes liegende Befugnis des Staatsministeriums ist nunmehr im Artikel 9 § 3 des Entwurfs in Verbindung mit der in der Spalte „Betrag des Gehalts“ wiedergegebenen Steigerung zwischen dem bisherigen Anfangsgehalt und dem neuen Höchstgehalt enthalten.

Gegenüber der Fassung des bisherigen Regulativgesetzes hat das Staatsministerium im Entwurf folgende Änderungen



vorgenommen, die sich als Verbesserungen bei der letzten Landtagsberatung übersehener Irrtümer darstellen:

1. Im Artikel 4 ist unter Ziffer 2 das Oberverwaltungsgericht eingefügt worden, wie es vom vorigen Landtage bereits unter Artikel 3 aufgenommen worden ist;
2. Zu Nr. 58 ist die Höchstbefoldung (einschließlich Zuschlag) auf 6230, nicht auf 6200 *M* festgesetzt. Es ist seiner Zeit übersehen worden, daß die Befoldung einschließlich der pensionsfähigen Nebenbezüge über 6000 *M* hinausging und daß daher dem baren Gehalt ein gewisser Vorkbetrag wie bei allen über 6000 *M* betragenden Befoldungen hinzuzusetzen war. Dieser berechnet sich auf 30 *M*;
3. Zu Nr. 222 war in der Spalte „Zulagebetrag“ statt „200“ richtiger „250“ zu setzen. Dies ist der Zulagebetrag der Vermessungsbeamten.

Es wird beantragt:

Der Landtag wolle dem anliegenden Gesetzentwurfe seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Oldenburg, den 22. September 1906.

Staatsministerium.

Willich.



Entwurf

eines Gesetzes für das Großherzogtum Oldenburg,
betreffend das Gehalts-Regulativ für den Zivildienst.

Artikel 1.

Für die Gehalte der im Zivilstaatsdienst mit Ausnahme der Eisenbahnverwaltung angestellten Beamten kommen die Bestimmungen dieses Gesetzes und des anliegenden Gehaltsregulativs zur Anwendung.

Artikel 2.

Inwieweit die im Gehaltsregulativ vorgesehenen Stellen dem jeweiligen Bedürfnisse entsprechend zu besetzen sind unterliegt dem Ermessen des Staatsministeriums, vorbehaltlich der in Ziffer 3 und 4 der Anlage C des Gesetzes vom 4. Juli 1853 deklarierten Rechte des Landtags.

Artikel 3.

Die Kosten der unter I, 3 (statistisches Amt), I, 4, (Archiv), I, 5 (Vertretung beim Bundesrate) und I, 6 (Oberverwaltungsgericht) aufgeführten Behörden und Stellen sind aus der Zentralkasse zu bestreiten. Im übrigen sind sämtliche für die unter I aufgeführten Behörden erforderlichen Mittel der Landeskasse des Herzogtums Oldenburg zu entnehmen. Dieselben werden indessen aus der Zentralkasse jährlich 100 000 *M* als Beitrag zu den Kosten des Staatsministeriums erstattet.

Die Kosten der unter II aufgeführten Behörden sind aus der Landeskasse des Fürstentums Lübeck, der unter III aufgeführten Behörden aus der Landeskasse des Fürstentums Birkenfeld zu bestreiten.

Artikel 4.

Auf die Zentralkasse sind zu übernehmen die Ruhegehälter und Wartegelder:

1. der Ministerialvorstände, sowie der Referenten und Sekretäre des Staatsministeriums,
2. des Vorsitzenden und der Mitglieder des Oberverwaltungsgerichts,
3. der Vorstände, ordentlichen Mitglieder und Sekretäre der Regierungen,
4. der Vorstände, Mitglieder und juristisch gebildeten Hilfsbeamten des Landgerichts zu Oldenburg,
5. der vom Großherzoge ernannten Mitglieder des Landgerichts zu Lübeck,
6. des auf Vorschlag Oldenburgs von der Königlich Preussischen Staatsregierung ernannten Mitglieds des Landgerichts zu Saarbrücken,
7. der Amtsrichter, Verwaltungsbeamten (Amtshauptmänner und Hilfsbeamten) und Anwälte.

Die Ruhegehälter und Wartegelder der übrigen Beamten sind aus derjenigen Kasse zu bestreiten, aus welcher der betreffende Beamte vor seiner Pensionierung oder Dispositionsstellung sein Gehalt bezog. Der Landeskasse des Her-

1*



zogtums Oldenburg ist indessen aus der Zentralkasse ein Drittel des Aufwandes für die Subalternbeamten des Staatsministeriums, einschließlich des Finanzbureaus, zu erstatten.

Artikel 5.

§ 1. Mit der Anstellung im Zivilstaatsdienste ist dem Angestellten das im Gehaltsregulativ bestimmte Anfangsgehalt zu gewähren, soweit nicht ein festes Gehalt für die Stelle vorgeschrieben ist.

§ 2. Wird bei der Anstellung auf Grund des Artikels 58 § 2 des revidierten Zivilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867 der Dienstzeit für die Berechnung des Ruhegehalts eine Zeit hinzugerechnet, so kann das Anfangsgehalt zu einem höheren Betrage bis zu dem für die Stelle vorgesehenen Höchstbetrage festgesetzt werden, wobei insbesondere die hinzugerechnete Zeit und das in einer öffentlichen Dienststellung bisher bezogene Einkommen zu berücksichtigen sind.

Daselbe findet Anwendung, wenn ein auf Wartegeld stehender Beamter in den aktiven Dienst wieder eintritt.

§ 3. Ausnahmsweise kann eine gleiche Erhöhung auch in sonstigen Fällen erfolgen, wenn sie durch ein dringendes dienstliches Interesse geboten erscheint.

Artikel 6.

§ 1. Bei der Versetzung eines Beamten in eine unter einer andern Nummer des Regulativs aufgeführte Stelle erhält er das Anfangsgehalt dieser Stelle. Indessen behält er das bisherige Gehalt, wenn es höher ist, als das Anfangsgehalt der neuen Stelle.

Daselbe gilt, wenn eine im Gehaltsregulativ aufgeführte Stelle einem im Gendarmerie-Korps des Herzogtums Oldenburg und des Fürstentums Lübeck Angestellten verliehen wird.

§ 2. Wird einem bereits angestellten Beamten eine Stelle übertragen, zu deren Übernahme er nach Artikel 44 § 1 des revidierten Zivilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867 nicht verpflichtet ist, so kann das Anfangsgehalt in sinngemäßer Anwendung des Artikels 5 § 2 erhöht werden.

§ 3. Ausnahmsweise kann eine gleiche Erhöhung auch in sonstigen Fällen erfolgen, wenn sie durch ein dringendes dienstliches Interesse geboten erscheint.

Artikel 7.

Wenn ein Beamter in eine Stelle versetzt wird, welche mit einem größeren höchsten oder festen Gehalt als die bisher bekleidete ausgestattet ist, so erhöht sich sein Gehalt um den ersten Teil des Unterschiedes der höchsten oder festen Gehalte der beiden Stellen.

Bei Versetzungen von solchen Stellen, deren höchstes Gehalt weniger als 2200 *M* beträgt, wird diese Summe als höchstes Gehalt der bisherigen Stelle in die Berechnung eingestellt.

Bei Versetzungen in solche Stellen, deren höchstes Gehalt mehr als 6600 *M* beträgt, wird diese Summe als höchstes Gehalt der neuen Stelle in die Berechnung eingestellt.

Die sich hiernach ergebenden Gehalte sind erforderlichen Falls auf volle zehn *M* für das Jahr nach oben abzurunden.

Artikel 8.

Die Bestimmungen des Artikels 7 finden nur Anwendung, wenn das bisherige Gehalt mindestens so hoch ist, als das Anfangsgehalt der neuen Stelle.

Artikel 9.

§ 1. Jeder angestellte Beamte hat bei befriedigender Dienstleistung und tadellosem Verhalten Aussicht auf regelmäßiges Vorrücken in zweijährigen Fristen bis zum Höchstbetrage des für seine Stelle festgesetzten Gehalts nach Maßgabe des anliegenden Gehaltsregulativs, soweit darin nicht besondere Ausnahmen vorgesehen sind. Einen Anspruch auf eine Zulage erwirbt er erst mit deren Bewilligung.

In denjenigen Stellen, welche eine wissenschaftliche oder eine dieser gleich zu achtende technische Ausbildung erfordern (Art. 8 § 1 des revidierten Zivilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867), wird eine Zulage nicht vor der Erteilung der unwiderrüflichen Anstellung gewährt.

§ 2. Die erste Zulage nach der Anstellung kann in kürzerer Frist bewilligt werden, wenn bei der Anstellung auf Grund des Artikels 58 § 2 des revidierten Zivilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867 der Dienstzeit für die Berechnung des Ruhegehalts eine Zeit hinzugerechnet wird.

Daselbe findet Anwendung, wenn ein auf Wartegeld stehender Beamter in den aktiven Dienst wieder eintritt.

§ 3. Wenn das Gehaltsregulativ für Gehalte, Vergütungen oder Dienstzulagen ein Aufrücken nicht vorschreibt, bestimmt das Staatsministerium den jeweiligen Betrag innerhalb der vorgesehenen Mindest- und Höchstbeträge.

Artikel 10.

Wenn gegen das dienstliche oder außerdienstliche Verhalten des Beamten eine erhebliche Ausstellung vorliegt, wird das Vorrücken entweder ganz unterbleiben, oder eine Zulage nur mit einem Teilbetrage, oder in längeren Fristen erfolgen. Dem Beamten ist der Grund einer solchen Entschliebung auf sein Ansuchen zu eröffnen.

Richterlichen Beamten kann die Zulage nach Ablauf der gesetzlichen Frist nur mit Zustimmung des obersten Landesgerichts vorenthalten werden.

Das Staatsministerium kann in besonderen Fällen nach Fortfall des Versagungsgrundes bei andauernd gutem Verhalten des Beamten die Wirkung der getroffenen Anordnung für die Zukunft ganz oder zum Teil wieder aufheben.

Artikel 11.

Bei der Versetzung eines Beamten in eine unter einer anderen Nummer des Gehaltsregulativs aufgeführte Stelle wird der Lauf der Zulagefrist nicht unterbrochen. Die seit der Verleihung des Höchstgehaltes der bisherigen Stelle abgelaufene Zeit wird auf die erste Zulagefrist der neuen Stelle angerechnet.

Mit der Versetzung beginnt jedoch eine neue Zulagefrist, wenn dadurch eine Erhöhung des Gehaltes eintritt, welche ebensoviel oder mehr beträgt, als die im Artikel 7 bestimmte Erhöhung und eine Zulage der bisherigen Stelle zusammen.

Artikel 12.

Wenn ein Beamter in eine Stelle versetzt wird, welche mit einem geringeren höchsten oder festen Gehalt als die bisher bekleidete ausgestattet ist, so verkürzt sich die nächste in der neuen Stelle zu verleihende Zulage um den nach Artikel 7 zu berechnenden Betrag.

Der Absatz 4 des Artikels 7 findet Anwendung.

Artikel 13.

Die Zulagen werden vom ersten Tage desjenigen Monats an gewährt, der auf den Tag des Ablaufs der für sie bestimmten Frist folgt.

Artikel 14.

Für die im Medizinal- und Veterinärwesen, im Forstdienste, bei der Gendarmerie des Fürstentums Birkenfeld Angestellten, sowie für die Steueraufseher im Fürstentum Birkenfeld bestimmt das Staatsministerium, ob und zu welchen Beträgen sie Reisekosten und Tage- und Nachtgelder zu beziehen haben. Auch kann den Beamten an Stelle der Reisekosten und Tage- und Nachtgelder oder eines Teiles davon eine feste Entschädigung gewährt werden.

Artikel 15.

Von den Beamten der Zoll- und Steuerverwaltung des Herzogtums beziehen an nicht pensionsfähigem Dienst- einkommen und zwar an Bekleidungszuschüssen, Dienst- zulagen, Pferdeunterhaltungsgeldern, soweit Pferde gehalten werden müssen, und Bureaukosten-Entschädigungsgeldern die Beamten im Innern dieselben Vergütungen, welche das Reich für die entsprechenden Beamtenklassen an der Grenze gewährt.

Die vom Halten eines Pferdes befreiten Obersteuer- kontrolleure und die ihnen zugeordneten Assistenten erhalten an Reisekosten eine feste Entschädigung, deren Betrag das Staatsministerium bestimmt.

Artikel 16.

Ob und zu welchem Betrage die Beamten der Zoll- und Steuerverwaltung Tagegelder zu beziehen haben, wird vom Staatsministerium bestimmt.

Oberkontrolleure, die ihnen zugeordneten Assistenten und Aufseher erhalten bei instruktionsmäßigen Dienstreifen ihres Bezirks nur dann eine Reiseentschädigung, wenn sie im Interesse des Dienstes ein Nachtquartier außerhalb ihres Stationsortes haben nehmen müssen. Die Entschädigung besteht in Nachtgeldern, deren Betrag vom Staatsministerium festgesetzt wird.

Wenn die vorstehend genannten Beamten in der Verwaltung der indirekten Abgaben des Reichs beschäftigt sind, können ihnen für größere Dienstreifen auch Tagegelder zu einem ermäßigten Satze, der die Hälfte der im Gesetze vom 28. März 1867, betreffend das revidierte Zivilstaatsdiener- gesetz, bestimmten Sätze nicht übersteigen darf, gewährt werden. Auch kann an Stelle der Tagegelder und der Nacht- gelder oder eines Teiles davon eine feste Entschädigung treten.

Artikel 17.

Bei den nach Artikel 14 und Artikel 16 erfolgenden Festsetzungen der Tage- und Nachtgelder dürfen die im Zivilstaatsdienergesetze festgestellten Sätze nicht überschritten werden.

Artikel 18.

Für Dienstwohnungen, welche nicht nach den Bestimmungen des Gehaltsregulativs unentgeltlich gewährt werden, geht die nach den folgenden Bestimmungen zu berechnende Miete vom Gehalte ab.

Die Miete beträgt für Familiendienstwohnungen bei einer Besoldung

bis zu	900	M	einschließlich	6%
" "	1200	"	"	7%
" "	1500	"	"	8%
" "	1800	"	"	9%
" "	2100	"	"	10%
über	2100	"	"	11%

unter Beschränkung der Höchstsumme auf 600 M. Besoldungsbeträge, welche durch 50 nicht mehr teilbar sind, bleiben bei der Berechnung der Miete unberücksichtigt.

Für eine nur der Person des Beamten gewährte Dienstwohnung ist die Hälfte der Miete für eine Familiendienstwohnung, höchstens aber der Betrag von 180 M jährlich, zu berechnen.

In Fällen, in welchen die eingeräumte Dienstwohnung wesentlich unter den durchschnittlichen Ansprüchen der betreffenden Beamtenklassen bleibt, kann vom Staatsministerium eine billige Ermäßigung der Miete bewilligt werden.

Artikel 19.

Wenn bei budgetmäßigen Gehaltsbewilligungen auf die Vorschriften des Gehaltsregulativs verwiesen ist, finden die vorstehenden Bestimmungen Anwendung.

Artikel 20.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1907 in Kraft. Mit diesem Tage werden die Gesetze für das Großherzogtum Oldenburg vom 24. April 1906, betreffend das Gehaltsregulativ für den Zivildienst, und betreffend einen Gehaltszuschlag für die Zivilstaatsdiener, aufgehoben.

Gehaltsregulativ

des dauernden Bedarfs an Gehalten für den Zivildienst des Großherzogtums.

N ^o Nr.	Zahl der Stellen.	Bezeichnung der Stellen.	Betrag des Gehalts. <i>M</i>	Zulage- Betrag. <i>M</i>	Bemerkungen.
I. Großherzogtum und Herzogtum Oldenburg.					
1. Staatsministerium.					
1	3	verantwortliche Mitglieder (Departements-Vorstände)	12 000	—	
		Für besonderen Dienstaufwand	3 600	—	
2	14	vortragende Räte	5100—7700	350	Zu Nr. 2. Eine Stelle kann mit landwirtschaftlichen Referenten besetzt werden.
3	2	technische Hilfsarbeiter für das Bauwesen	3300—6600	300	Zu Nr. 3. Die gegenwärtigen Inhaber behalten dreijährige Zulagefristen. Beide Stellen fallen künftig weg.
4	1	landwirtschaftlicher Hilfsarbeiter	2850—4950	200	
5	1	kulturtechnischer Hilfsarbeiter	2900—5500	250	
6	4	Hilfsarbeiter und Sekretäre	2850—4950	300	
7	1	Registraturvorstand	2900—4400	200	
8	3	Registratoren	2570—4070	200	
9	3	Registraturgehilfen	1670—2970	150	
10	1	Kanzlist	2570—4070	200	
11	3	Expedienten	1670—2970	150	
12	3	Boten	1400—2000	75	Zu Nr. 12. Einschließlich Kleidgeld.
2. Finanz-Bureau.					
a) Hauptkassen-Verwaltung.					
13	1	Hauptkassierer	4050—4950	200	Zu Nr. 13. Der jetzige Inhaber der Stelle behält den bisherigen Gehaltsfuß von 4710—5610 <i>M</i> .
14	1	Zahlmeister	2210—3410	150	
15	1	Gehilfe und Expedient	1670—2970	150	
16	1	Kassewächter	600—1100	—	
b) Buchhalterei und Kontrolle.					
17	1	Buchhalterei-Vorstand	2900—4400	200	
18	1	Kontrollleur	2900—4400	200	
19	1	Buchhalter	2570—4070	200	
20	5	Buchhaltereigehilfen	1670—2970	150	
c) Revision.					
21	1	Revisionsvorstand	2900—4400	200	
22	10	Revisoren	2570—4070	200	

Stbe Nr.	Zahl der Stellen.	Bezeichnung der Stellen.	Betrag des Gehalts. <i>M</i>	Zulage- Betrag. <i>M</i>	Bemerkungen.
23	2	Bau-Revisoren	1930—3630	200	Zu Nr. 23. Die Baurevisoren können auch zu Registraturarbeiten herangezogen werden.
3. Statistisches Amt.					
24	1	Vorstand	3570—6270	300	Zu Nr. 24. Die Stelle kann mit einem nicht fachwissenschaftlich vorgebildeten Beamten besetzt werden; in diesem Falle wird eine Vergütung von 1000—2400 <i>M</i> ohne Pensionsberechtigung gezahlt.
25	1	Revisor	1930—3630	200	
26	1	Revisor	1700—3300	150	Zu Nr. 26. Der jetzige Inhaber der Stelle behält Zulagebeträge von 200 <i>M</i> .
27	1	Hilfsrevisor	1670—2970	150	
4. Archiv.					
28	1	Archivar	3570—6270	300	
29	1	Registrator	1700—3300	200	
30	1	Kanzlist	1670—2970	150	
5. Vertretung beim Bundesrat.					
31	1	Bevollmächtigter beim Bundesrat für Dienstaufwand	6000—7700 bis 9000	—	
6. Oberverwaltungsgericht.					
32	1	Präsident	9200	—	
33	1	Mitglied	5100—7700	350	
34	1	Sekretär	2550—3850	200	
Departement der Justiz.					
7. Oberlandesgericht.					
35	1	Präsident	9200	—	
36	5	Mitglieder	6100—7700	350	
37	1	Gerichtsaktuar	2550—3850	200	
38	1	Bote	1400—2000	75	Zu Nr. 38. Einschließlich Kleidgeld.
8. Landgericht.					
39	1	Präsident	8200	—	
40	2	Direktoren	6100—7700	350	
41	9	Mitglieder	3300—7150	300	
42	1	Gerichtsassessor als Gerichtsschreiber	2850—4950	300	
43	2	Gerichtsaktuare	1930—3630	200	
44	1	Gerichtsaktuargehilfe	1670—2970	150	
45	2	Boten	1400—2000	75	Zu Nr. 45. Einschließlich Kleidgeld.
9. Amtsgerichte.					
46	28	Amtsrichter	3300—7150	300	
47	22	Gerichtsaktuare	1930—3630	200	
48	15	Gerichtsaktuargehilfen	1670—2970	150	



Nr. Seite	Zahl der Stellen.	Bezeichnung der Stellen.	Betrag des Gehalts. <i>M</i>	Zulage= Betrag. <i>M</i>	Bemerkungen.
49	17	Gerichtsvollzieher	1900—3300	150	
50	4	Amtsgerichtsboten	1400—2000	75	Zu Nr. 50. Einschließlich Kleidgeld. — Der Amtsgerichtsbote erhält freie Wohnung und Schließge- bühren, wenn ihm der Schließer- dienst übertragen ist.
10. Staatsanwaltschaft.					
51	1	Oberstaatsanwalt	900	—	Zu Nr. 51. Vergütung ohne Pen- sionsberechtigung.
52	1	Erster Staatsanwalt	6100—7700	350	
53	1	Staatsanwalt	3300—7150	300	Zu Nr. 53. Der jetzige Inhaber behält seine bisherige Dienstzulage von 400 <i>M</i> .
54	5	Amtsanwälte bei den Amtsgerichten	2850—4950	300	
55	1	Registrator	1930—3630	200	
56	1	Registraturgehilfe	1670—2970	150	
57	1	Bote	600—1100	—	
11. Gefängniswesen.					
a) Strafanstalten zu Wechta.					
58	1	Direktor	4200—6230	300	} Zu Nr. 58—60. Daneben freie Wohnung und Feuerung.
59	1	Inspektor	2480—3680	200	
60	1	Gehilfe des Inspektors	1670—2670	150	
61	1	Kassierer	2330—3630	200	
62	1	Gehilfe des Kassierers	1670—2970	150	
63	1	Anstaltsarzt	1000—2000	—	Zu Nr. 63. Vergütung ohne Pen- sionsberechtigung.
64	1	evangelischer Geistlicher	3000—5100	200	Zu Nr. 64. Daneben freie Wohnung.
65	1	katholischer Geistlicher	1500—3300	—	
66	2	Lehrer	1740—3340	150	Zu Nr. 66. Daneben freie Woh- nung und Feuerung.
67	1	Lagermeister	1400—2100	—	Zu Nr. 67. Daneben Dienstkleidung.
68	1	Buchhalter	1400—2100	—	
69	3	Oberaufseher	1620—2120	100	Zu Nr. 69. Daneben freie Woh- nung mit Feuerung und Dienst- kleidung.
70	47	Aufseher	1300—1800	75	Zu Nr. 70. Daneben Dienstkleidung und für ihre Person freie Wohnung in den Gebäuden der Anstalten.
71	1	Oberaufseherin	900—1800	—	} Zu Nr. 71—73. Daneben freie Wohnung mit Feuerung in der Anstalt.
72	2	Aufseherinnen	600—1200	—	
73	4	Aufseherinnen	450—800	—	
b) Gefängnisanstalt zu Oldenburg.					
74	1	Inspektor	2480—3680	200	Zu Nr. 74. Daneben freie Woh- nung und Feuerung.
75	1	erster Aufseher	1400—2100	100	Zu Nr. 75. Daneben Dienstkleidung und für seine Person freie Woh- nung in der Anstalt.

Stde Nr.	Zahl der Stellen.	Bezeichnung der Stellen.	Betrag des Gehalts. <i>M</i>	Zulage= Betrag. <i>M</i>	Bemerkungen.
76	5	Aufseher	1300—1800	75	Zu Nr. 76. Daneben Dienstkleidung und für ihre Person freie Wohnung in der Anstalt. Zu Nr. 77. Daneben freie Wohnung mit Feuerung in der Anstalt.
77	1	Aufseherin	600—1200	—	
Departement der Kirchen und Schulen.					
12. Landesherrlicher Bevollmächtigter zur Wahrnehmung des juris circa sacra.					
78	1	Landesherrlicher Bevollmächtigter zur Wahrnehmung des juris circa sacra	400—750	—	Zu Nr. 78. Vergütung ohne Pensionsberechtigung. Diese, sowie die Stelle des Anwalts der geistlichen Güter kann auch von einem richterlichen Beamten wahrgenommen werden.
13. Oberschulkollegium.					
a) Evangelisches Oberschulkollegium.					
79	1	Vorstand	400	—	Zu Nr. 79. Vergütung ohne Pensionsberechtigung. Die Stelle kann auch von einem richterlichen Beamten bekleidet werden.
80	1	Mitglied	5100—7370	300	Zu Nr. 82. Vergütung ohne Pensionsberechtigung.
81	1	Mitglied	4600—7150	300	
82	2	Mitglieder	400	—	
83	1	Kreis Schulinspektor	4000—5500	200	Zu Nr. 84. Gehalt eines anderweitig besoldeten Staats- oder Kirchenbeamten.
84	1	Sekretär und Revisor	1000—1850	100	
85	1	Registrator	1700—3300	150	Zu Nr. 86. Einschließlich Kleidgeld. Gehalt eines anderweitig besoldeten Staats- oder Kirchenbeamten.
86	1	Bote	500—1000	—	
b) Katholisches Oberschulkollegium.					
87		Vorstand und Mitglieder	400	—	Zu Nr. 87. Vergütung ohne Pensionsberechtigung.
88	1	Sekretär und Registrator	600—1300	75	Zu Nr. 88. Gehalt eines anderweitig besoldeten Staats- oder Kirchenbeamten.
14. Gymnasien (einschließlich der Gymnasien in Cutin und Birkenfeld).					
89	5	Direktoren	5600—7150	300	

Anlage 8.

Nr.	Zahl der Stellen.	Bezeichnung der Stellen.	Betrag des Gehalts. <i>M</i>	Zulage- Betrag. <i>M</i>	Bemerkungen.
90	47	Oberlehrer	3300—6600	300	Zu Nr. 90. Beim Gymnasium in Birkenfeld kann die Stelle eines Oberlehrers für Mathematik und Naturwissenschaften auch mit einem geprüften Mittelschullehrer besetzt werden. Dieser bezieht das zu Nr. 92 festgesetzte Gehalt.
91	6	wissenschaftliche Hilfslehrer . . .	2680—3080	200	Zu Nr. 91. Diese Stellen können aus besonderen Gründen mit Oberlehrern besetzt werden, welche das zu Nr. 90 festgesetzte Gehalt beziehen.
92	1	Mittelschullehrer	2180—4180	200	
93	8	Elementarlehrer	1890—3690	150	
94		Für Nebenlehrer, einzelne Unterrichtsfächer usw.:			
		a) beim Gymnasium in Oldenburg bis	2500	—	
		b) beim Gymnasium in Zeven bis	2600	—	
		c) beim Gymnasium in Vechta bis	1500	—	
		d) beim Gymnasium in Cutin bis	2400	—	
		e) beim Gymnasium in Birkenfeld bis	800	—	
		15. Schullehrer-Seminare.			
		a) Evangelisches Schullehrer-Seminar in Oldenburg.			
95	1	Direktor	4900—6930	300	
96	2	Oberlehrer	3300—6600	300	
97	9	Seminarlehrer	2720—4620	200	
98	1	Musiklehrer	2720—4620	200	
99	2	Hilfslehrer	1550—2750	150	Zu Nr. 99. 7) Beide Stellen können mit Seminarlehrern besetzt werden, welche das zu Nr. 97 festgesetzte Gehalt beziehen.
100		Für Nebenlehrer, einzelne Unterrichtsfächer usw. bis	1000	—	
		b) Katholisches Schullehrer-Seminar in Vechta.			
101	1	Direktor	4600—6930	300	
102	1	Oberlehrer	3300—6600	300	Zu Nr. 102. Die Stelle kann mit einem Geistlichen, der die Oberlehrerprüfung nicht gemacht hat, besetzt werden, der eine Besoldung von 2960—5060 <i>M</i> mit Zulagebeträgen von 200 <i>M</i> bezieht.
103	4	Seminarlehrer	2720—4620	200	
104	2	Hilfslehrer	1550—2750	150	Zu Nr. 104. 7) Beide Stellen können mit Seminarlehrern besetzt werden, die das zu Nr. 103 festgesetzte Gehalt beziehen.



Stufe Nr.	Zahl der Stellen.	Bezeichnung der Stellen.	Betrag des Gehalts. <i>M</i>	Zulage-Betrag. <i>M</i>	Bemerkungen.
105		Für Nebenlehrer, einzelne Unterrichtsfächer usw. bis	800	—	
		16. Taubstumm-Anstalt in Wildeshausen.			
106	1	Vorsteher	2660—4560	200	Zu Nr. 106. Daneben freie Wohnung.
107	3	Lehrer	1670—3470	150	
		17. Die öffentliche Bibliothek in Oldenburg.			
108	1	Bibliothekar	3570—6270	300	
109	1	Registrator	1670—2970	150	
		Departement des Innern.			
		18. Ämter.			
110	13	Amthauptmänner	4600—7150	300	
111	10	Hilfsbeamte	2850—4950	300	
112	13	Amtsaktuare	1930—3630	200	
113	16	Aktuargehilfen	1670—2970	150	
114	13	Amtsboten	1400—2000	75	Zu Nr. 114. Einschließlich Kleidgeld. — Der Amtsbote erhält freie Wohnung und Schließgebühren, wenn ihm der Schließerdienst übertragen ist.
115	7	Amtschließer	800—1200	—	
		19. Polizei-Direktion.			Zu Nr. 115. Einschließlich Kleidgeld. Daneben freie Wohnung. Die Stellen können mit Aufsehern aus den Strafanstalten oder aus dem Gefängnisse zu Oldenburg besetzt werden, welche ein Gehalt wie zu Nr. 70 und daneben Dienstkleidung und freie Wohnung beziehen.
116	1	Polizeiaktuar	1670—2970	150	
		20. Medizinal- und Veterinärwesen.			
		a) Medizinalkollegium.			
117	4	Mitglieder	400	—	Zu Nr. 117. Darunter ein Pharmazent und ein Tierarzt. Vergütung ohne Pensionsberechtigung.
		b) Angestellte Ärzte.			
118	1	Landesarzt	3000—4400	—	Zu Nr. 118. Zugleich Referent des Staatsministeriums in Medizinal-Angelegenheiten, Mitglied des Medizinalkollegiums und Landgerichtsarzt ohne besondere Befoldung.

Stbe Nr.	Zahl der Stellen.	Bezeichnung der Stellen.	Betrag des Gehalts. <i>M</i>	Zulage- Betrag. <i>M</i>	Bemerkungen.
119	13	Amtsärzte	700—1500	—	Zu Nr. 119. Vergütung ohne Pensionsberechtigung. Dem Amtsarzte in Oldenburg kann für seine Tätigkeit als Vertreter des Landesarztes und Landgerichtsarztes eine Vergütung bis zu 300 <i>M</i> bewilligt werden.
		c) Angestellte Tierärzte.			
120	1	Obertierarzt	1800—2970	—	Zu Nr. 120. Wird dem Obertierarzt die Stelle eines Amtstierarztes übertragen, so bezieht er daneben die Vergütung eines solchen.
121	9	Amtstierärzte	600—800	—	Zu Nr. 121. Beziehen daneben Gebühren. Vergütung ohne Pensionsberechtigung.
		d) Heil- und Pflegeanstalt zu Wehnen.			
122	1	Direktor	4600—6600	300	Zu Nr. 122. Daneben freie Wohnung und Feuerung.
123	1	Oberarzt	2830—4030	300	Zu Nr. 123 u. 124. Daneben freie Wohnung, freie Feuerung und für seine Person freie Verpflegung.
124	1	Assistenzarzt	1800—2710	—	
125	1	evangelischer Geistlicher bis	450	—	Zu Nr. 125—127. Vergütung ohne Pensionsberechtigung.
126	1	katholischer Geistlicher bis	200	—	
127	1	Lehrer bis	500	—	
128	1	Verwalter	2140—3340	150	Zu Nr. 128. Daneben freie Wohnung und Feuerung.
129	1	Kassierer	2100—3300	150	
130	1	Ökonom	1000—1800	—	Zu Nr. 130. Daneben freie Wohnung und Feuerung.
131	1	Oberaufseher	1220—1720	100	Zu Nr. 131—133. Daneben freie Wohnung und Verpflegung.
132	1	Oberaufseher	800—1400	100	
133	1	Oberaufseherin	600—1200	—	Zu Nr. 132. Die Stelle fällt künftig weg.
		21. Bauwesen.			
		Bezirks-Baubeamte.			
134	8	Bezirksbaumeister darunter 2 für den Hochbau, 6 für den Weg- und Wasserbau.	5300—6600	300	Zu Nr. 134. Die gegenwärtigen Inhaber behalten dreijährige Zulagefristen.
135	2	Bauaufseher für den Hochbau . .	1700—3300	150	
136	10	Wegemeister	1650—2750	150	
137	1	Strombauaufseher	1650—2750	150	
		22. Kanalbau-Verwaltung.			
138	3	Kanalaufseher	1650—2750	150	

Seite Nr.	Zahl der Stellen.	Bezeichnung der Stellen.	Betrag des Gehalts. M	Zulage- Betrag. M	Bemerkungen.
23. Schiffahrtswesen.					
a) Navigationschule in Elsfleth.					
139	1	Direktor	4900—6820	300	
140	3	Oberlehrer	3100—6600	300	
141	2	seemännisch gebildete Lehrer	2750—4950	200	
b) Seeamt.					
142	1	Vorsitzender	600	—	Zu Nr. 142. Vergütung ohne Pensionsberechtigung.
c) Schiffahrtsbeamte.					
143	1	Wasserschout zu Brake	1000—1820	—	Zu Nr. 143, 144 und 148. Daneben Gebühren.
144	1	Hafenmeister zu Brake	2000—2840	—	
145	1	Hafenbauaufseher daselbst	1650—2750	150	
146	1	Schleusenmeister daselbst	1300—1700	75	
147	6	Hafenwärter daselbst	1000—1400	75	
148	1	Hafenmeister zu Elsfleth	700—900	—	Zu Nr. 148 und 149. Vergütung ohne Pensionsberechtigung.
149	1	Hafenmeister zu Barel	700—1000	—	
150	1	Hafenmeister zu Nordenham	1500—2750	—	
151	1	Lotsekommandeur der Oldenburgischen Weser-Lotsengesellschaft.	3350	—	Zu Nr. 151. Daneben Gebühren
24. Gewerbeinspektion.					
152	2	Gewerbeinspektoren	3300—6600	300	
25. Landesökonomiewesen.					
a) Verwaltung des Landeskulturfonds.					
153	1	Kulturtechnischer Hilfsbeamter	2900—5500	250	
154	1	Landesobstgärtner	1670—2970	150	
b) Landwirtschafts- und Ackerbauschule in Barel.					
155	1	Direktor	4900—6820	300	
156	5	Oberlehrer	3100—6600	300	
157	1	feminaristisch gebildeter Lehrer	1680—3630	150	
158	1	Hilfslehrer	1750—2750	100	
c) Sörungskommission.					
159	1	Registrator	1700—3300	150	
Departement der Finanzen.					
26. Forstwesen.					
a) beim Staatsministerium.					
160	1	Forstbeamter	6000—6930	300	
161	1	Hilfsbeamter	4120—5720	300	Zu Nr. 161. Die Stelle kann mit einem Revierförster besetzt werden, der ein Gehalt wie Nr. 163 bezieht.
b) Bezirksbeamte.					
162	4	Oberförster	4120—5720	300	

Nr. Stelle	Zahl der Stellen.	Bezeichnung der Stellen.	Betrag des Gehalts. <i>M</i>	Zulage= Betrag. <i>M</i>	Bemerkungen.	
163	8	Revierförster	2480—4180	300	Zu Nr. 163. In Stelle der Revierförster können auch Förster angestellt werden.	
164	3	Förster	1670—2970	150	Zu Nr. 165. Die Vergütung jedes Einzelnen darf 600 <i>M</i> nicht übersteigen. Daneben Kleidgeld.	
165		Für Holzwärter zusammen	15000	—		
27. Zoll- und Steuer-Verwaltung.						
I. Zolldirektion.						
166	1	Zolldirektor	1000	—	Zu Nr. 166. Vergütung ohne Pensionsberechtigung.	
167	1	zolltechnisches Mitglied	4190—6490	300	Zu Nr. 168. Wird dem Hilfsarbeiter die Stelle eines Stationskontrolleurs verliehen, so kann sein Gehalt nicht über 5000 <i>M</i> steigen.	
168	1	zolltechnischer Hilfsarbeiter	3000—5500	200		
169	1	Revisor	2170—4070	200		
170	3	Revisoren	1950—3850	200		
171	1	Registrator, auch zu Revisionsarbeiten zu verwenden.	1830—3630	200		
II. Hauptämter.						
172		Oberinspektoren	4570—6270	300		
173		Hauptamtsrendanten	4160—5060	200		
174		Hauptamtskontrollenre	3400—4400	200		
175		Hauptamtsassistenten				
		a) solche Hauptamtsassistenten, die aus dem Stande der Supernumerare hervorgegangen sind; b) die übrigen Hauptamtsassistenten	2160—3960	200		
176		Amtsdiener Zu Amtsdienern ernannten Aufsehern verbleibt das bisherige Gehalt, wenn es mehr beträgt als 1500 <i>M</i> .	1200—1700	75		
III. Nebenzollämter I. Klasse und Steuerämter.						
177		Zolleinnehmer bei den größeren Ämtern bei den übrigen Ämtern	2130—3630 2050—2750	} 200		
178		Steuereinnehmer bei den größeren Ämtern bei den übrigen Ämtern	2130—3630 1750—2750			200 150
179		Nebenzollamts- und Steueramtsassistenten	1750—2750	150		
IV. Nebenzollämter II. Klasse und Ansageposten.						
180		Zolleinnehmer und Ansagepostenverwalter	1400—2200	100		

Nr.	Zahl der Stellen.	Bezeichnung der Stellen.	Betrag des Gehalts. <i>M</i>	Zulage- Betrag. <i>M</i>	Bemerkungen.
V. Aufsichtspersonal.					
181		Oberkontrolleure und Revisions- oberkontrolleure	2880—4180	200	
182		Aufscher	1400—2000	100	
183		Bootsführer	1200—1700	75	
28. Kataster- und Vermessungswesen.					
a) Kataster- und Ver- messungs-Bureau.					
184	1	Vorstand	5400—6600	300	
185	1	Hilfsbeamter	2900—5500	250	
186	1	Revisor	1700—3300	150	
187	1	Lithograph	1670—2970	150	
b) Bezirksbeamte.					
188	15	Fortschreibungsbeamte	2880—5280	250	
29. Domänen-Inspektion.					
189	1	Domänen-Inspektor	4570—6270	300	
190	1	Registrator	1670—2970	150	
30. Hebungsweisen.					
191	18	Amtseinnehmer	2140—3740	200	Zu Nr. 191. Können neben den Gehalten Geschäftskostenvergütungen beziehen im Einzelbetrage bis 2000 <i>M.</i> Der Gesamtaufwand soll die Summe von 20 000 <i>M</i> nicht übersteigen.
192		Für Hebung der Sporteln im Gebiet der Stadt Oldenburg bis	1800	—	
II. Fürstentum Lübeck.					
1. Regierung.					
193	1	Vorstand	9000	—	
194	2	ordentliche Mitglieder	4600—7150	300	
195	2	Hilfsarbeiter und Sekretäre	2850—4950	300	
196	1	Forstbeamter	6000—6930	300	Zu Nr. 196. So lange der Forstbeamte zugleich als Mitglied der Großherzoglichen Güter-Administration fungiert, wird das Gehalt zu $\frac{5}{8}$ aus der Landeskasse, zu $\frac{3}{8}$ aus der Großherzoglichen Güterzentralkasse gezahlt. Im Falle der Erledigung wird die Stelle nicht wieder besetzt.
197	1	geistliches Mitglied	750—1500	—	Zu Nr. 197 u. 198. Vergütungen ohne Pensionsberechtigung.
198	2	Mitglieder für die Schulangelegenheiten	300—400	—	

Anlage 8.

Seite Nr.	Zahl der Stellen.	Bezeichnung der Stellen.	Betrag des Gehalts. <i>M</i>	Zulage- Betrag. <i>M</i>	Bemerkungen.
199	4	Registrieren, Revisoren und Aktuare	1930—3630	200	
200	1	Aktuarergehilfe (zugleich Hilfsrevisor und Expedient)	1670—2970	150	
201	1	Bote	1350—1850	75	Zu Nr. 201. Einschließlich Kleidgeld.
2. Amtsgerichte.					
202	4	Amtsrichter	3300—7150	300	
203	1	Amtsanwalt	2850—4950	300	
204	3	Gerichtsaktuare	1930—3630	200	
205	3	Gerichtsaktuarergehilfen	1670—2970	150	
206	3	Gerichtsvollzieher	1900—3300	150	
207	3	Amtsgerichtsboten	1400—2000	75	Zu Nr. 207. Einschließlich Kleidgeld. — Der Amtsgerichtsbote erhält freie Wohnung, wenn ihm der Gefangenwärterdienst übertragen wird.
208	1	Gefangenwärter	1300—1800	75	Zu Nr. 208. Einschließlich Kleidgeld. Daneben freie Wohnung.
209	1	Gefangenwärtergehilfe	700—1200	—	
3. Gymnasium siehe oben unter I, 13, Nr. 89—94.					
4. Medizinal- und Veterinärwesen.					
210	1	Landesarzt	900—1800	—	
211	1	Landestierarzt	700—1300	—	
5. Bauwesen.					
212	2	Beamte für den Hochbau, den Weg- und Wasserbau und zugleich für das Katasterwesen	4400—6600	300	Zu Nr. 212. Beide Beamte können Dienstzulagen von zusammen bis 500 <i>M</i> erhalten, jedoch nur insoweit, als der Dienst eines Beamten sich nicht auf einen der drei Geschäftszweige beschränkt (siehe auch Nr. 222). Die gegenwärtigen Inhaber behalten dreijährige Zulagefristen. Beide Stellen fallen künftig weg.
213	1	Beamter für den Weg- und Wasserbau	1000	—	Zu Nr. 213. Vergütung ohne Pensionsberechtigung. — Sie wird gezahlt nach Wegfall des unter Nr. 212 genannten Weg- und Wasserbaubeamten.
214	1	Baumeister	1930—3630	200	Zu Nr. 214. Wird besetzt, wenn die Hochbaustelle zu Nr. 212 wegfällt.
215		Für Wegewärter zusammen	11 200	—	Zu Nr. 215. Das Einkommen jedes Einzelnen darf 1000 <i>M</i> nicht übersteigen.



Stbe Nr.	Zahl der Stellen.	Bezeichnung der Stellen.	Betrag des Gehalts. <i>M</i>	Zulage- Betrag. <i>M</i>	Bemerkungen.
6. Forstwesen.					
216	2	Oberförster	4120—5720	300	Zu Nr. 217. Anstelle der Revierförster können auch Förster angestellt werden.
217	3	Revierförster	2480—4180	300	
218	1	Förster	1670—2970	150	
219	6	Förster (Forstwärter)	1640—2640	150	
220	1	nicht als Revierbeamter tätiger Forstwärter	800—1400	—	
221		Für Holzwärter zusammen bis	3000	—	
7. Kataster- und Vermessungswesen.					
222	1	Katasterbeamter	4000—5500	250	Zu Nr. 222. Die Stelle wird besetzt, wenn die in Nr. 212 genannte Stelle für den Weg- und Wasserbau weggefallen ist.
223	1	Katasterassistent	1930—3630	200	
8. Kassen- und Hebungswesen.					
224	1	Kassierer	2800—4400	200	Zu Nr. 224. Kann eine Geschäfts-kostenvergütung bis zu 300 <i>M</i> beziehen.
225	2	Amtseinnehmer	2140—3740	200	Zu Nr. 225. Können neben den Gehalten Geschäfts-kostenvergütungen beziehen im Einzelbetrage bis 1600 <i>M</i> . Der Gesamtaufwand für Geschäfts-kostenvergütungen soll die Summe von 3000 <i>M</i> nicht übersteigen.
III. Fürstentum Birkenfeld.					
1. Regierung.					
226	1	Vorstand	8300	—	Zu Nr. 226. Daneben unentgeltliche Benutzung der Dienstwohnung im Regierungsgebäude und der damit verbundenen Garten- und Wiesenländereien.
227	1	ordentliches Mitglied	4600—7150	300	Zu Nr. 228. Hat zugleich die Geschäfte des Amtsanwalts wahrzunehmen.
228	1	Hilfsbeamter	2850—4950	300	
229	1	Forstbeamter	6000—6930	300	Zu Nr. 230. Ist zugleich Vorstand des Katasterbureaus.
230	1	Kataster- u. Vermessungsbeamter	4020—5720	250	
231	1	ärztliches Mitglied (Landesarzt)	1000—2200	—	Zu Nr. 237. Einschließlich Kleidgeld.
232	1	Registrator	1930—3630	200	
233	1	Revisor	1930—3630	200	
234	1	Registraturgehilfe	1670—2970	150	
235	1	Expedient	1810—2310	100	
236	1	Expedient	1300—1800	75	
237	1	Bote	1350—1850	75	

Nr. Sibe	Zahl der Stellen.	Bezeichnung der Stellen.	Betrag des Gehalts. <i>M</i>	Zulage- Betrag. <i>M</i>	Bemerkungen.
2. Amtsgerichte.					
238	4	Amtsrichter	3300—7150	300	
239	6	Gerichtsaktuare	1930—3630	200	
240	3	Gerichtsaktuargehilfen	1670—2970	150	
241	3	Gerichtsvollzieher	1900—3300	150	
242	3	Amtsgerichtsboten	1400—2000	75	Zu Nr. 242. Einschließlich Kleid- geld. — Der Amtsgerichtsbote erhält freie Wohnung, wenn ihm der Gefangenwärterdienst über- tragen wird.
3. Gefangenwärter.					
243	1	Gefangenwärter bei der Regierung und dem Amtsgerichte Birkenfeld	1300—1800	75	Zu Nr. 243. Einschließlich Kleid- geld. Daneben freie Wohnung.
4. Schulwesen, Konsistorium, Kommi- sion für die katholischen Kirchenan- gelegheiten.					
244	1	evangelischer Geistlicher	400—1000	—	Zu Nr. 244—246. Vergütungen ohne Pensionsberechtigung.
245	1	katholischer Geistlicher	400—800	—	
246	1	Schulbeamter	400—800	—	
5. Gymnasium siehe oben unter I, 13, Nr. 89—94.					
6. Bürgermeistereien.					
247	5	Bürgermeister	2570—4070	200	
248	5	Bürgermeistereiboten	1400—2000	75	Zu Nr. 248. Einschließlich Kleidgeld.
7. Gendarmerie.					
249	1	Wachtmeister	1950—2750	150	Zu Nr. 249 u. 250. Einschließlich Montierungs- und Quartier-Gelder.
250	10	Gendarmen	1600—2100	75	Zu Nr. 250. Für die Stationen Oberstein und Idar eine besondere, nicht pensionsfähige Ortszulage je bis 100 <i>M</i> .
8. Medizinal- und Veterinärwesen.					
251	1	Landestierarzt	700—1300	—	
9. Bauwesen.					
252	1	Baumeister	1930—3630	200	Zu Nr. 252. Der Baumeister hat in Kirchen- und Gemeinde-Bau- sachen, welche ihm von der Re- gierung übertragen werden, außer den Reisekosten und Tagegeldern keine besondere Vergütung zu be- ziehen. — Der gegenwärtige In- haber bezieht eine nicht pensions- fähige Dienstzulage bis zu 600 <i>M</i> , solange und soweit sein Gehalt und die Dienstzulage zusammen den Betrag von 3330 <i>M</i> nicht übersteigen.

Stde Nr.	Zahl der Stellen.	Bezeichnung der Stellen.	Betrag des Gehalts. <i>M</i>	Zulage- Betrag. <i>M</i>	Bemerkungen.
253	5	Straßenwärter	1100—1500	75	Zu Nr. 253. Einschließlich Dienstkleidung.
10. Forstwesen.					
254	2	Oberförster	4120—5720	300	
255	1	Revierförster	2480—4180	300	Zu Nr. 255. Die Stelle wird nicht wieder besetzt.
256	12	Förster	1670—2970	150	Zu Nr. 256. Die 12. Stelle wird erst beim Wegfall der Stelle zu Nr. 255 besetzt.
257	5	Forstwärter	1300—1800	100	
258		Für Forstgehilfen zusammen bis .	6000	—	Zu Nr. 258. Jeder Einzelne kann höchstens 1000 <i>M</i> , einschließlich etwaiger Nebeneinnahmen, erhalten.
11. Kataster- und Vermessungswesen.					
259	3	Fortschreibungsbeamte	2880—5280	250	
260	1	Katasterrevisor	1670—2970	150	
12. Kassen- und Hebungswesen.					
261	1	Kassierer	2800—4400	200	
262	2	Amtseinnehmer	2140—3740	200	Zu Nr. 262. Können neben den Gehältern Geschäftskostenvergütungen beziehen im Einzelbetrage bis 1600 <i>M</i> . Der Gesamtaufwand für Geschäftskostenvergütungen soll 3000 <i>M</i> nicht übersteigen.
13. Verwaltung der indirekten Steuern.					
263	1	Steuereinnehmer	2130—3630	200	
264	1	Steueramts-Assistent	1750—2750	150	
265	2	Steueraufsicher	1400—2000	100	Zu Nr. 265. Daneben Kleidgeld.

Anlage 9.

An den Landtag des Großherzogtums.

Dem Landtage läßt die Staatsregierung hierneben den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogtum, betr. Abänderung des Gesetzes vom 24. April 1906, betr. die Organisation der Eisenbahnverwaltung, zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung zugehen, indem sie zur allgemeinen Begründung auf die Vorlage vom 22. September 1906 (Anlage 8) Bezug nimmt. Im einzelnen ist dazu folgendes zu bemerken:

Zu Artikel I.

Die Abänderung der Artikelnummern ist eine notwendige Folge des vorerwähnten Abänderungsgesetzes zum Gesetz über das Gehaltsregulativ für den Zivildienst.

Zu Artikel II.

1. Die bisherigen Gehaltssätze sind lediglich durch Hinzufügung des Gehaltszuschlages in den Mindest- und Höchstsätzen verändert. Der Gehaltszuschlag berechnet sich mit zehn vom Hundert nach den bisherigen Höchstgehalten und den sonstigen Besoldungsteilen. Als solche kommen inbetracht:

a) der Wert der Dienstkleidung (Artikel 8 des Gesetzes) welcher für die in Frage kommenden Klassen mit folgenden Beträgen festgesetzt ist:

Ziffer 20	Maschinist für elektrische Anlagen . . .	15	M.
" 23	Signalaufseher	15	"
" 24	Heizhausaufseher	15	"
" 25	Telegraphenmeister	15	"
" 28	Bahnmeister I. Klasse	55	"
" 29	" II. "	55	"
" 30	Stationenvorsteher I. Klasse	50	"
" 31	" II. "	50	"
" 32	" III. " und Stationsassistenten	50	"
" 33	Gütervorsteher I. Klasse	50	"
" 34	" II. "	50	"
" 35	Güterassistenten	50	"
" 36	Telegraphenassistenten	50	"
" 37	Telegraphisten	50	"
" 38	Stationenaufseher I. Klasse	45	"
" 49	Lokomotivführer I. Klasse	55	"
" 52	Zugführer	55	"

b) der besoldungsfähige Teil der Nebenbezüge (Artikel 7 des Gesetzes) welcher auf folgende Beträge bestimmt ist:

Ziffer 49	Lokomotivführer I. Klasse	600	M.
" 52	Zugführer	350	"

Soweit die vorerwähnten Bezahlungsteile mit dem Gehalt zusammen den Betrag von 2000 *M* nicht übersteigen, sind sie nicht mit aufgeführt, da sie die Höhe des Gehaltszuschlages nicht beeinflussen.

Zu Ziffer 46 und 47 ist der Zuschlag dem Mindestgehalt nicht zugezählt, da nach dem bisherigen Gesetze über den Gehaltszuschlag (§ 4 Absatz 2) seine Gewährung auch unterbleiben kann. Praktisch ist diese Ausnahme allerdings bedeutungslos, da die fraglichen Stellen nicht wieder besetzt werden dürfen und die bisherigen Inhaber den Gehaltszuschlag erhalten haben.

2. Der Gehaltszuschlag ist auch da berücksichtigt, wo die bisherigen Gehaltsätze für die gegenwärtigen Inhaber aufrecht erhalten sind. Vergleiche die Bemerkungen zu Ziffer 17 und 23.

3. Zu Ziffer 19 und 47 ist die Zahl der (bei ihrem Freiwerden nicht wieder zu besetzenden) Stellen dem gegenwärtigen Zustande entsprechend um je eine vermindert.

4. Die Anmerkung zu Ziffer 38 ist gestrichen, was schon im gegenwärtigen Regulativ hätte geschehen müssen, nachdem der in der Regierungsvorlage herabgesetzte Zulagebetrag in der Fassung des Gesetzes wieder auf den früheren Betrag erhöht war.

5. In der Bemerkung zu Nr. 48 ist eine Unterlassung ausgeglichen, welche bei der Beratung des gegenwärtigen Gesetzes vorgekommen war. Unter den bisherigen Inhabern der ersten Klasse der Weichenwärter des Regulativs von 1894

lit. n. 40 Stellen mit Gehältern von 1000 bis 1500 *M* und Zulagebeträgen von 100 *M* in dreijährigen Fristen

befinden sich fünf Beamte, welche weder nach ihrer Befähigung zu Stationsaufsehern II. Klasse (Ziffer 39 des gegenwärtigen Regulativs) aufrücken können, noch unter die Ziffer 48 des gegenwärtigen Regulativs (Expeditende Weichenwärter, Stellwerks- und Flußbrückenwärter) aufgenommen werden dürfen, da sie alsdann sich gegen ihre bisherigen Aussichten noch verschlechtern würden. Es empfiehlt sich deshalb, für diese Beamten die alten Sätze beizubehalten, jedoch unter Hinzufügung des Gehaltszuschlages und unter Gewährung der für sie um ein geringes günstigeren Zulagebedingungen.

Die Staatsregierung beantragt:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurfe seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Oldenburg, den 22. September 1906.

Staatsministerium.

Willich.

Entwurf

eines Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg wegen
Abänderung des Gesetzes vom 24. April 1906,
betr. die Organisation der Eisenbahnverwaltung.

Artikel I.

Der Artikel 5 des Gesetzes vom 24. April 1906 erhält
folgende Fassung:

Die Artikel 2, 5—13, 18 und 19 des Gesetzes vom
betreffend das Gehaltsregulativ für den
Zivildienst, finden auf die in der Eisenbahnverwaltung an-
gestellten Zivilstaatsdiener Anwendung.

Artikel II.

Die Anlage I des Gesetzes vom 24. April 1906 wird
durch das diesem Gesetze als Anlage beigefügte Regulativ
ersetzt.

Anlage

zum Gesetze wegen Abänderung des Gesetzes vom 24. April 1906 betr. die Organisation der Eisenbahnverwaltung.

Eisenbahngelaltsregulativ.

Ordn.-Nr.	Zahl	Bezeichnung	Gehalt	Zulagen	Bemerkungen.
			<i>M</i>	<i>M</i>	
1	1	Eisenbahndirektor	7100—9200	350	
2	4	Mitglieder der Direktion	4600—7150	300	
3	10	Administrative und technische Oberbeamte	3300—6600	300	Zu Nr. 3. Die gegenwärtigen Inhaber behalten dreijährige Zulagefristen.
4	1	Vermessungstechnischer Oberbeamter	2900—5500	250	
5	1	Hauptkassierer	2920—4620	200	
6	6	Verkehrs- und Betriebskontrolleure	2570—4070	200	
7	17	Beamte I. Kl. des Bureau- und Kassendienstes	2570—4070	200	
8	63	Beamte II. Kl. des Bureau- und Kassendienstes	1930—3630	200	
9	50	Beamte III. Kl. des Bureau- und Kassendienstes	1670—2970	150	
10	5	Beamte I. Kl. des mittleren technischen Dienstes	2570—4070	200	
11	8	Beamte II. Kl. des mittleren technischen Dienstes	1930—3630	200	
12	5	Beamte III. Kl. des mittleren technischen Dienstes	1670—2970	150	
13	1	Billetdrucker	1300—1900	75	
14	1	Steindrucker	1300—1900	75	
15	2	Beamte I. Kl. des Maschinen- und Werkstätdendienstes	2570—4070	200	
16	4	Beamte II. Kl. des Maschinen- und Werkstätdendienstes	1930—3630	200	
17	3	Beamte III. Kl. des Maschinen- und Werkstätdendienstes	1670—2970	150	
18	7	Werkführer	1400—2200	100	
19	3	Werkstättenvormänner	1300—1900	75	
20	1	Maschinist für elektrische Anlagen	1410—2210	100	
21	5	Maschinenwärter	1300—1900	75	
22	1	Magazinaufseher	1300—1900	75	

Ordn.-Nr.	Zahl	Bezeichnung	Gehalt <i>M</i>	Zulagen <i>M</i>	Bemerkungen.
23	1	Signalaufseher	1410—2210	100	Zu Nr. 23. Der gegenwärtige Inhaber rückt in dreijährigen Fristen mit Zulagen von 150 <i>M</i> bis zum Höchstgehalt von 2760 <i>M</i> auf.
24	2	Heizhausaufseher	1410—2210	100	
25	3	Telegraphenmeister	1680—2980	150	
26	1	Telegraphenvormann	1300—1900	75	Zu Nr. 26. Die Stelle wird nicht wieder besetzt.
27	4	Boten und Pförtner der Zentralverwaltung	1300—1900	75	Zu Nr. 30. Dem Vorsteher der Station Oldenburg kann eine Dienstzulage bis zu 300 <i>M</i> gewährt werden.
28	4	Bahnmeister I. Kl.	1930—3530	200	
29	22	Bahnmeister II. Kl.	1670—2870	150	
30	7	Stationsvorsteher I. Kl.	2570—3970	200	
31	20	Stationsvorsteher II. Kl.	1930—3530	200	
32	63	Stationsvorsteher III. Kl. und Stationsassistenten	1670—2870	150	
33	3	Gütervorsteher I. Kl.	2570—3970	200	
34	2	Gütervorsteher II. Kl.	1930—3530	200	
35	2	Güterassistenten	1670—2870	150	
36	5	Telegraphenassistenten	1670—2870	150	
37	5	Telegraphisten	1410—2210	100	
38	40	Stationsaufseher I. Kl.	1410—2210	100	
39	40	Stationsaufseher II. Kl.	1300—1900	75	
40	31	Lademeister	1300—1900	75	
41	7	Wagenmeister	1300—1900	75	
42	1	Kranmeister	1300—1900	75	
43	10	Mangiermeister	1300—1900	75	
44	30	Mangierer	1000—1500	75	
45	20	Stationspförtner und Bahnsteigschaffner	1100—1700	75	
46	1	Beleuchtungsaufseher	800—1300	—	Zu Nr. 46 und 47. Fallen künftig weg.
47	2	Nachtwächter	800—1300	—	
48	78	Expedierende Weichenvärter, Stellwerks- und Flußbrückenwärter	1000—1500	75	Zu Nr. 48. Soweit die Inhaber von Weichenvärterstellen des Regulativs vom 6. April 1894, für welche ein Gehalt von 1000 bis 1500 <i>M</i> mit dreijährigen Zulagen von 100 <i>M</i> festgesetzt ist, nicht zu den Stationsaufsehern gehören, bleiben der Mindest- und der Höchstfuß des genannten Regulativs für sie maßgebend. Das Gehalt beträgt mit Einschluß des Gehaltszuschlages 1200—1700 <i>M</i> .
49	90	Lokomotivführer I. Kl.	1460—2160	150	
50	35	Lokomotivführer II. Kl.	1200—1600	100	
51	50	Lokomotivheizer	900—1400	75	
52	60	Zugführer	1530—2030	100	
53	33	Schaffner	1100—1700	75	
54	60	Bremsler und Wagenwärter	1000—1500	75	

Anlage 10.

An den Landtag des Großherzogtums.

Gründe ähnlicher Art, wie sie im Vorjahre dazu geführt haben, die Mittel für Beschaffung von Betriebsmitteln in einer besonderen Vorlage unabhängig von dem Voranschlag für den Eisenbahnfonds vorweg zu beantragen (vergl. Verh. d. XXX. Landtags, 1. Verh. Anl. 43) drängen auch diesmal und zwar in verstärktem Maße dazu, die Bewilligung der fraglichen Ausgaben zu einem tunlichst frühzeitigen Termin herbeizuführen und sie deswegen von der Erledigung des Voranschlags für den Eisenbahnfonds zu trennen, welche naturgemäß erst in einem vorgerückten Stadium der Landtagsverhandlungen erfolgen kann. Die seit einiger Zeit herrschende Hochkonjunktur der Industrie und namentlich derjenigen Zweige, welche mit der Herstellung und Bearbeitung von Eisen zusammenhängen, ist anscheinend noch im Wachsen und hat zur Folge einerseits, daß die Preise für Eisenbahnbetriebsmittel beständig steigen und andererseits, daß die Lieferungsstermine immer länger werden. Bei weiterer Zeitverräumnis ist deshalb neben der Verteuerung der Bestellungen zu fürchten, daß die Ablieferung sich unverhältnismäßig verzögern und die bei den meisten Gattungen dringend erwünschte Indienststellung für die wichtigsten Verkehrszeiten des Jahres 1907 nicht mehr möglich sein wird. Um diesem für den Betrieb der Bahnen sehr störenden Übelstande nach Möglichkeit zu begegnen, wird der geehrte Landtag ersucht, auch in diesem Jahre die Beschaffung der erforderlichen Betriebsmittel mit Ausnahme der besonders zu begründenden Motorwagen alsbald zu genehmigen, vorbehaltlich der Einstellung der dafür im Gesamtbetrage von 2 120 950 M aufzuwendenden Summen in den Voranschlag des Eisenbahnfonds für 1907.

Zur Begründung der einzelnen Vorschläge, deren Umfang mit der raschen Verkehrsentwicklung der Bahnen in naher Beziehung steht, ist folgendes anzuführen:

1. Lokomotiven: Die letzte Beschaffung umfaßte nach dem Antrage der Staatsregierung vom 7. November 1905 (Anlage 43 der Verhandlungen des XXX. Landtags) 7 Stück 2/2 gekuppelte schwerere Tenderlokomotiven. Es wurde dazu mitgeteilt, daß der Bedarf an schweren Lokomotiven mit Schleppendern für den Schnell-, Personen- und Güterzugsverkehr damals in befriedigendem Umfange gedeckt erscheine. Inzwischen haben sich diese Verhältnisse wesentlich geändert, und hat der Bestand gerade an Lokomotiven der letztgenannten Art im Jahre 1906 nicht mehr ausgereicht, die Anforderungen des Betriebes in wünschenswerter Weise zu erfüllen. Kalte Reserven an

Personen- und Güterzugslokomotiven, auf welche bei außerordentlichem Bedarf zurückgegriffen werden könnte, sind überhaupt nicht mehr vorhanden, selbst das Fehlen der notwendigen Reserven unter Dampf gehörte nicht zu den Seltenheiten. Der Mangel wurde noch fühlbarer dadurch, daß die älteren Lokomotiven zeitraubende Kesselreparaturen erfordern und daher längere Zeit dem Betriebe entzogen werden müssen. Es hat dem bestehenden Mangel daher notdürftig nur durch die Heranziehung der Lokomotiven zum Dienste auch an ihren sonst planmäßigen Ruhetagen abgeholfen werden können, ein Mittel, das aber im Interesse der betriebssicheren und wirtschaftlichen Unterhaltung der Lokomotiven zu verwerfen ist.

Gegen das Jahr 1905 sind an regelmäßig verkehrenden Zügen hinzugetreten:

Züge mit $\frac{2}{4}$ -gekuppelten Lokomotiven 372 km

" " $\frac{3}{3}$ " " 323 km

zusammen täglich rund 700 Zug-km.

Um im Jahre 1907 über einen den vorerwähnten Anforderungen entsprechenden Stand an Lokomotiven auf der Grundlage des bestehenden Fahrplans zu verfügen, bedarf es der Neubeschaffung von:

5 Stück $\frac{2}{4}$ -gekuppelten Personenzug-Verbundlokomotiven mit 4-achsigen Tendern, je 68000 Mk.	340000 Mk.
3 Stück $\frac{3}{3}$ -gekuppelten Güterzug-Verbundlokomotiven mit 3-achsigen Tendern, je 50600 Mk.	151800 Mk.
und 3 Stück 4-achsigen Tenderlokomotiven je 54000 Mk.	162000 Mk.

Zusammen im Betrage von 653800 Mk.

Von diesen Lokomotiven ist die letzte Gattung neu und geeignet, aushilfsweise sowohl für Schnell- (nicht über 75 km Geschwindigkeit), als auch für Personen- und Güterzüge verwendet zu werden. Sie werden aus diesem Grunde, und da sie in beiden Richtungen mit gleicher Geschwindigkeit fahren können, im wesentlichen als Reservemaschinen zu dienen haben.

Wie schon angedeutet, entspricht dieser Bedarf von im ganzen 11 Lokomotiven dem Verkehrsbedürfnis für das Jahr 1906 und ist darin also ein etwaiger Mehrbedarf für weitere Verkehrssteigerungen im Jahre 1907 nicht enthalten. Die Berücksichtigung eines solchen für 1907 ist indessen in der Annahme unterblieben, daß neue Züge nicht auch wieder neuer Lokomotiven bedürfen, sondern daß die ersteren sich in den Dienstplan der alsdann vermehrten Lokomotiven einreihen lassen werden. Nicht immer wird dieses, d. h. die Ausnutzung von Stilllagern, die die Diensterteilung der Lokomotiven enthält, gelingen; der Zuwachs von 11 Lokomotiven ist aber ein solch erheblicher, daß damit ohne Bedenken in das Jahr 1907 eingetreten werden kann.

2. Personenwagen. Im Schreiben der Staatsregierung an den Landtag vom 27. November 1905 (Anlage 59) ist Seite 25 der Bedarf an ABC-Wagen (4-achsige Abteilwagen I., II. und III. Klasse), einschließlich 2 Reserve- und Reparaturstand-Wagen, auf 16 Stück ermittelt worden. Eine Neubeschaffung solcher Wagen hat für das Jahr 1906 nicht stattgefunden. Inzwischen sind neue Züge hinzugetreten und haben schon bestandene Züge verstärkt werden müssen,

sodaß der Bedarf an diesen Wagen schon für 1906 um 5 Stück gestiegen ist. Sie verteilen sich:

- mit 3 Wagen in 2 Badezügen Bremen—Leer,
- mit 1 Wagen in 1 Badezug Oldenburg—Wilhelmshaven.
- mit 1 Wagen in 1 Durchgangszug Oldenburg—Bremen.

Dem Mangel ist in unvollkommener Weise durch Bestellung von je 2 Stück 3achsigen Wagen an Stelle je eines 4achsigen Wagens abgeholfen worden. Damit hat der ganze Zugbildungsplan aber eine Verschlechterung erfahren müssen, und außerdem ist das Auskunftsmittel teuer, weil dadurch die Achsenverhältnisse, welche für die anteiligen Kosten der Übergangsstationen mit Preußen maßgebend sind, zu Ungunsten Oldenburgs wachsen.

Die Beschaffung neuer Personenwagen wurde im Jahre 1902 nach Nebenanlage 2 zur Anlage 59 zum letzten Male mit Verkehrszahlen selbst begründet. Wird diese Rechnung fortgeführt, das Jahr 1905 der Oldenburgischen Landesausstellung aber als für die allgemeine Beurteilung ungeeignet ausgeschieden und gesetzt: die Anzahl der beförderten Personen in den Jahren 1902—1904 nach den tatsächlichen Ergebnissen, für 1906 schätzungsweise auf 7 250 000, für 1907 schätzungsweise nach Einführung der IV. Wagenklasse auf 8 487 000 (diese Annahme liegt der Ermittlung der finanziellen Wirkung der Einführung der IV. Klasse zu Grunde), so ergibt sich folgendes:

Im Jahre	Anzahl beförderter Personen	Es entfallen Personen auf 1 Platz	
		in Personenwagen	in Personen- u. Güterwagen
1902	6081182	626	547
1903	6452700	664	551
1904	6675514	618	521
1906	7250000	600	516
1907	8487000	655	566

Die Zahl 655 entspricht dem Wagenpark ohne Berücksichtigung der vorerwähnten 5 Wagen und ist annähernd so hoch wie die gleichartige ungünstige Zahl für 1903. Nach Beschaffung dieser 5 Wagen würden die beiden Verkehrszahlen für 1907 auf 640 und 555 *M* sinken, aber immer noch höher bleiben, als sie im Jahre 1904 gewesen sind. Der Bedarf nach der Neubeschaffung von 5 Stück ABCC-Wagen möchte daher nach vorstehendem ausreichend sich begründen. Für jeden Wagen ist der Betrag von 33000 *M*, für 5 Wagen also die Summe von 165000 *M* eingestellt worden. Bemerkte sei, daß es sich nur um Wagen mit Abteilen I. Klasse handeln kann, da der Bedarf auf Züge erheblichen Durchgangsverkehrs sich bezieht. Es ist die Absicht, die mit dieser Neubeschaffung frei werdenden 3achsigen Wagen auf die Verstärkung des Stammes der übrigen Züge der Hauptbahnen zu verwenden, sowie die darin noch geführten 2achsigen Wagen zurückzuziehen und diese für Ausflugs- und Gesellschaftsverkehr vorzuhaltend, damit die Bestellung von Güterwagen für diesen Verkehr an Wochentagen mehr und mehr entbehrlich wird.

3. Gepäckwagen. Der Bestand ist zu gering und muß nicht selten für Sonderzüge ein Personenwagen als Vor-

läufer benutzt werden. Außerdem sind die Oldenburgischen Packwagen für durchgehenden (Bade-) Verkehr zu klein. Dem Mangel soll durch die Neubeschaffung von

3 Stück vierachsigen Packwagen (PP) je	
24500 M, also zum Gesamtbetrage von	73500 M
und von	
1 zweiachsigen Durchgangsgepäckwagen mit	
Postabteil (Pi Post)	12250 „

also mit zusammen 85750 M

abgeholfen werden.

4. Gastransportwagen. Es sind 2 Wagen zum Preise von je 8200 M, also zum Gesamtbetrage von 16 400 M, zu beschaffen. Der Bedarf ist eine Folge der Vermehrung der Züge und des größeren Bedarfs an Gas auf entlegeneren Strecken. Die Neubeschaffung wird übrigens zur Folge haben, daß die Entnahme teureren Gases auf den Übergangsstationen mehr eingeschränkt werden kann.

5. Güterwagen. Bei Begründung der Forderung von 351 neuen Güterwagen für den Voranschlag des Eisenbahnbaufonds für 1906 hatte die Staatsregierung die Vermutung ausgesprochen, daß die reine Ausgabe für Wagenmieten (nach Abzug der hierfür entstehenden Einnahmen) im Jahre 1905 kaum wesentlich unter 80 000 M hinuntergehen, darnach aber aller Voraussicht nach rasch wieder steigen würde, wenn die Wagenzahl nicht ihrerseits inzwischen eine weitere Erhöhung erfahre. Beide Vermutungen haben sich bestätigt. Nach der Abrechnung für 1905 sind an Wagenmieten

verehohmt	570 693,56 M
verausgabt	643 602,75 „
also mehr verausgabt	72 909,19 M
oder rund	73 000 M.

Andererseits ist nach den bisherigen Beobachtungen damit zu rechnen, daß im laufenden Jahre die Zahl der auf Oldenburgischen Bahnen gefahrenen Achskilometer um rund 6 500 000 anwachsen wird, was einer Erhöhung obigen Fehlbetrages um 65 000 M gleichkommen würde. Wird ferner angenommen, daß 1907 und 1908 die Steigerung dem Durchschnitt der letzten Jahre entspricht, so würden jedesmal 4 800 000 Achskilometer hinzukommen und würde der Fehlbetrag schließlich auf 73 000 + 65 000 + 48 000 + 48 000 = 234 000 M angewachsen sein. Hiervon kämen in Abgang 105 000 M gleich dem durchschnittlichen Ertrage an Wagenmieten für die 351 Wagen, welche im laufenden Jahre beschafft werden und müßte demnach für das Jahr 1908, d. h. das erste, in welchem die jetzt zu machenden Neuanfassungen zur vollen Wirkung kommen, ein Fehlbetrag von 129 000 M zu decken sein, wozu etwa 430 neue Wagen erforderlich wären. Da jedoch ein Teil dieses Fehlbetrages von den für 1908 erforderlichenfalls zu beantragenden Wagen ausgebracht werden kann, und da ein Rückschlag im Güterverkehr nicht ausgeschlossen ist, so wird für 1907 die Beschaffung von zunächst etwa 360 Wagen genügen.

Die Staatsregierung beabsichtigt im einzelnen folgende Anschaffungen zu machen:



	Einzelpreis	Gesamtpreis
	<i>M</i>	<i>M</i>
30 gedeckte Güterwagen von 15 t Ladegewicht (Glm) mit Bremse . . .	4 275	128 250
90 gedeckte Güterwagen von 15 t Ladegewicht (Glm) ohne Bremse . . .	3 610	324 900
22 offene Viehwagen von 10 t Ladegewicht (Vol) mit Bremse . . .	3 710	81 620
68 offene Viehwagen von 10 t Ladegewicht (Vol) ohne Bremse . . .	3 040	206 720
22 offene Güterwagen von 15 t Ladegewicht mit Rungen (Slm Rug) und mit Bremse	3 550	78 100
68 offene Güterwagen von 15 t Ladegewicht mit Rungen (Slm Rug) ohne Bremse	2 885	196 180
15 offene Güterwagen von 15 t Ladegewicht (Olm) mit Bremse	3 450	51 750
45 offene Güterwagen von 15 t Ladegewicht (Olm) ohne Bremse	2 885	129 825
zusammen		1 197 345

Es empfiehlt sich zu diesem Zwecke die runde Summe von 1 200 000 *M* zur Verfügung zu stellen mit der Ermächtigung, im Falle des Bedürfnisses, das sich mit Sicherheit von vornherein nicht übersehen läßt, in obigen Zahlen Verschiebungen eintreten zu lassen und einzeln auch andersgeartete Güterwagen zu beschaffen. Ebenso ist es erwünscht, daß im Bedarfsfalle etwaige Ersparnisse an obigem Betrage zur Erhöhung der eingestellten Wagenzahl verwandt werden können.

Wegen der weiteren Gründe, die für die erheblichen Neuananschaffungen sprechen und wegen der sich daraus ergebenden demnächstigen Erweiterungsnotwendigkeit der Werkstätten ist auf die Ausführungen der Vorlage vom 7. November 1905 (Anl. 43 der Verh. der 1. Verh. des XXX. Landtags) zu verweisen.

Die Staatsregierung läßt beantragen:

der Landtag wolle

1. zur Anschaffung von
 - a) 11 Lokomotiven verschiedener Typen 653 800 *M*
 - b) 5 vierachsigen Personenwagen I.—III. Klasse 165 000 "
 - c) drei vierachsigen Packwagen 73 500 "
 - d) einemzweiachsigen Durchgangspackwagen mit Postabteil 12 250 "
 - e) 2 Gastransportwagen 16 400 "
 - f) 360 Güterwagen 1 200 000 "
 zu Lasten des Eisenbahnbaufonds für 1907 bewilligen und
2. sich damit einverstanden erklären, das die etwa bei Beschaffung der 360 Güterwagen zu erzielenden Ersparnisse zur Anschaffung weiterer Wagen derselben Arten verwandt werden.

Oldenburg, den 25. September 1906.

Staatsministerium.

Willrich.